15.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Entwurf des Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 67 nehme ich aus lärmschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung:

WA8 (Voßdrift)
Im WA8 (Voßdrift) werden die nächtlichen Immissionsgrenzwerte überschritten. Gutachterlich wird die Anwendung der kombinierten Grundriss-/Innenraumpegelklausel empfohlen. Dieser Empfehlung wird in der Begründung zur Verordnung gefolgt. Allerdings fehlt die entsprechende Kennzeichnung mit „B“ in der Planzeichnung. Diese ist zu ergänzen.

Festsetzungen für die Gebäude am Fischbeker Boulevard:
Für das MU3 westlich des Fischbeker Boulevard wird vom Gutachter die Grundrissklausel (Kennzeichnung „A“ in der Planzeichnung) empfohlen. Ausgenommen ist hiervon das achtstöckige Eckgebäude, für welches die kombinierte Grundriss-/Innenraumpegelklausel vorgeschlagen wird. Dieser Empfehlung wurde in der Begründung gefolgt, jedoch sind in der Planzeichnung alle Baukörper des MU3 am Fischbeker Boulevard mit „B“ gekennzeichnet.

Im Textteil der LTU wird die Lärmsituation für MU2, WA2 und WA3 am Fischbeker Boulevard südlich der Neuwulmstorfer Schulstraße beschrieben. Diese Gebietsausweisungen gibt es am Fischbeker Boulevard jedoch lediglich nördlich der Neuwulmstorfer Schulstraße. Im Abgleich mit den Anlagen der LTU zeigt sich, dass sich die textlichen Ausführungen auf diesen nördlichen Abschnitt beziehen müssen. Die Begründung zur Verordnung sowie die Planzeichnung sind entsprechend anzupassen.

Im WA 5 zwischen „Im Moor“ und „Fischbeker Boulevard“ werden am östlichen und südlichen Rand die Immissionsgrenzwerte für den Tag und die Nacht überschritten. Der Gutachter gibt hierzu keine Empfehlung. In der begründung zur Verordnung sowie in der Planzeichnung sind auch keine lärmschutztechnischen Ausweisungen zu finden. Für diesen Bereich ist zu prüfen, ob die Grundriss- oder die kombinierte Grundriss-/Innenraumpegelklausel festzusetzen ist.

Verkehrslärm in der Nachbarschaft/ Wohnbebauung am Ohrnsweg
In der LTU wird für die Wohnbebauung Ecke Ohrnsweg/Kommunaltrasse eine Überschreitung der nächtlichen Immissionsgrenzwerte ausgewiesen und die Errichtung einer Lärmschutzwand empfohlen. Alternativ werden passive Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund, dass auf dieser Kommunaltrasse nachts nur 40 Busse fahren, die zukünftig mehr mit Elektro-Antrieb ausgestattet sein sollen, wird zudem der Hinweis gegeben, dass die aktuell gültige Rechenvorschrift RLS-90 die Antriebsart nicht berücksichtigt, und dass geringere Lärmimmissionen zu erwarten seien.

Die Ausführungen der LTU wurden 1:1 in die Verordnungsbegründung übernommen. In der Planzeichnung ist keine Lärmschutzwand an der entsprechenden Stelle eingezeichnet. Sowohl in der Verordnung als auch in der Begründung fehlt eine klare Aussage zur Festsetzung für diese schutzbedürftige Wohnbebauung.

Die Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 ist aus dem Jahr 2018. Im November 2019 hat der HVV mit den Neuerungen im Zuge der Einführung des Hamburg Taktes eine sofortige Erhöhung

der Taktdichte auf der Linie 240, welche in das Plangebiet verlängert werden soll, eingeführt und perspektivisch eine Takterhöhung der Verbindungen zur Nachtzeit angekündigt. (https://www.hvv.de/resource/blob/28792/b285958e0cff2325b5db178ac5cb9589/191127-hvv-pm-angebotsoffensive-ii-data.pdf). Die Verkehrsprognose ist diesbezüglich in Abstimmung mit dem HVV anzupassen.

Die Aussage des Gutachters vom Mai 2019, dass bei elektrisch angetriebenen Bussen von einer geringeren Lärmemission ausgegangen werden kann, ist nicht belegbar. Diese Aussage des Gutachters ist für die Entscheidungsbegründung der B-Planaufstellung somit unrelevant. Neueste Forschungsergebnisse der Universität Stuttgart (Oktober 2019) zeigen, dass bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h aufgrund der Rollgeräusche kein Emissionsunterschied zwischen mit Diesel und elektrisch angetriebenen Bussen besteht (http://i-sme.de/wp/wp-content/uploads/2019/10/LeisE_Endpublikation_NEU.pdf).

Die gutachterlich empfohlene Lärmschutzwand ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte zwingend erforderlich.

Gewerbelärm

Die Kennzeichnungszuweisungen im Begründungstext stimmen zum Teil nicht mit den Kennzeichnungen in den Planzeichnungen überein. So sind laut Begründung die Flächen „E“ und „F“ jeweils sowohl südlich als auch nördlich der Gewerbestraße gelegen. In der Planzeichnung sind jedoch die Flächen nördlich der Gewerbestraße ausschließlich mit „E“ und die südlich der Gewerbestraße mit „F“ gekennzeichnet. Die Ausweisung in der Planzeichnung ist konsistent zu den empfohlenen Lärmkontingenten der LTU. Der Begründungstext ist dementsprechend zu korrigieren.

Mit freundlichem Gruß,

[redacted] (BUE[redacted]

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1028 Eingereicht am: 17.01.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 2 Planunterlage: Planzeichnung Kapitel:	
	Die in den Entwürfen von Verordnung (§ 2 Abs. 11) und Planzeichnung ausgeführten Pläne, im mit der Zweckbestimmung „Schule“ markierten Bereich umfangreiche Flächen für einen Schulbau vorzusehen, werden von der BWVI abgelehnt. Der markierte Bereich befindet sich im geplanten Gewerbegebiet. Von Beginn der Planungen zur Nutzung der Flächen der ehemaligen Röttiger-Kaserne war hier eine umfangreiche hochwertige gewerbliche Nutzung vorgesehen. Im folgenden Wettbewerbs- und Planungsprozess wurde der Anteil reiner Gewerbegebietsflächen jedoch zunächst auf ca. 50% und dann auf etwa ein Drittel der gesamten Planfläche reduziert. Eine weitere Reduzierung der gewerblich nutzbaren Flächen ist aus wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen. Außerdem würde ein weiterer GE-Verlust die Wirtschaftlichkeit der GE-Erschließung weiter mindern. Die bestehenden Gewerbegebiete, sowohl im Bezirk Harburg, als auch im weiteren Umfeld sind von einer sehr hohen Auslastung geprägt. Zugleich sind die Freie und Hansestadt Hamburg allgemein und der Bezirk Harburg im Besonderen mit einer akuten Flächenknappheit im Gewerbebereich konfrontiert. Der Nachfragedruck auf bestehende Gewerbegebiete wird dabei durch Umwandlungstendenzen zusätzlich verstärkt. Zugleich sind die Möglichkeiten zur Ausweisung neuer Gewerbegebiete für innovative Unternehmen extrem eingeschränkt. Dort wo die Planungen für eine solche Ausweisung wie im Falle von Neugraben-Fischbek 67 bereits weit fortgeschritten sind, sollte dementsprechend auf eine weitere Reduzierung unbedingt verzichtet werden, da es unrealistisch erscheint, den Flächenverlust für das Gewerbe durch zusätzliche Ausweisungen an anderer Stelle im Bezirk zu kompensieren. Im Übrigen kann das Ziel, einen gemischten Stadtteil mit ungefähr	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	gleichgewichteter Nutzung durch Wohnungen und Arbeitsstätten zu schaffen, nur erreicht werden, wenn das Gewerbegebiet auch städtebaulich ablesbar ist und eine kritische Größe aufweist, die die Ansiedlung mehrerer Arbeitgeber mit hoher Wertschöpfung ermöglicht. Dies kann bei einer Reduzierung des Gewerbegebiets um ca. 15 % kaum noch erreicht werden, zumal die Nutzbarkeit der Gewerbeflächen bereits durch zahlreiche weitere Auflagen (Begrünung des Landschaftsrands, Dachbegrünung, sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Aufstellung von Werbeanlagen etc.) eingeschränkt ist. Darüber hinaus wurde gegenüber der BWVI bislang nicht schlüssig dargelegt, warum alternative Standorte für den Schulbau nicht in Frage kommen. **Daher kann die BWVI dem Bebauungsplanentwurf unter den gegebenen Umständen nicht zustimmen.**	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Verortung 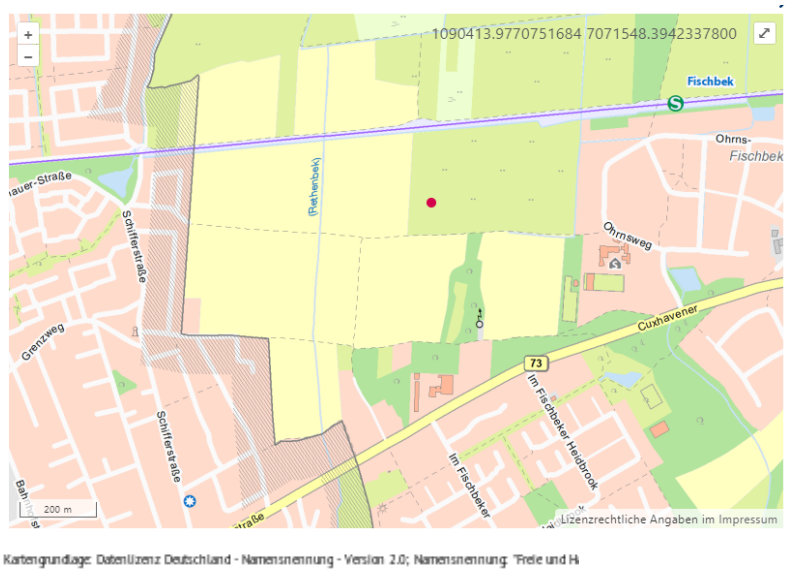 Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: "Freie und H Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: "Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung"	

Originalstellungnahmen

Eingangsnummer: **Nr.: 1027**	**Details**	
eingereicht am: 17.01.2020	Verfahren:	Neugraben-Fischbek67
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft
	Abteilung:	Planverfahren und Agrarflächenmanagement WL 12
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[redacted]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Verarbeitung nach DSGVO:	Zustimmung[1]
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Dem Ausgleichskonzept wird ausdrücklich zugestimmt. Positiv wird bewertet, dass ein großer Teil der Ausgleichsverpflichtungen im Umland umgesetzt werden. Weiterhin sind die ausgewählten Ausgleichsflächen in Hamburg agrarstrukturell von geringerer Bedeutung und entlasten somit die Flächen, die für die Umsetzung des Agrarpolitischen Konzepts des Senats von zentraler Bedeutung sind. BWVI/WL stimmt dem Entwurf daher zu.

[1] Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

[2] Die betroffene Person hat die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung widerrufen. Aus verfahrensbezogenen Gründen werden die eventuellen personenbezogenen Daten im Text der Originalstellungnahme entsprechend Art. 17 Abs. (3) DSGVO nicht gelöscht.

Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Harburg

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

Bereich Infrastrukturkoordination und Stadthydrologie
Ansprechpartner [redacted]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon 040/7888[redacted]
E-Mail [redacted]

Datum 27.01.2020

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unsere Nachricht vom:
[redacted]			

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Neugraben-Fischbek 67
hier: Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW)und
Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) zum genannten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

In den Planstraßen sind neue Schmutzwassersiele herzustellen.
Die laufenden Abstimmungen zwischen der IBA, als Erschließungsträgerin und der HSE sehen die Schmutzwasserbesielung in den vorhandenen **öffentlichen** Planstraßen vor. Dabei erfolgt die Erschließung aus Norden unter Anbindung an eine HSE Druckleitung.
Nach derzeitigem Planungsstand (abgestimmte Sielplanung gemäß Lph.3 HOAI) wird das B-Plangebiet über Freigefällesiele entwässert. Diese Siele fließen dann einem Pumpwerk zu, das im B-Plangebiet anzuordnen ist. Zu diesem Zwecke ist es zwingend erforderlich eine Fläche für die öffentliche Abwasserbeseitigung / Schmutzwasser-Pumpwerk (Versorgungsfläche Abwasser) zugunsten der HSE vorzusehen.
Die Flächengröße sollte ca. 10 x10 m betragen. Das Pumpwerk muss mit der neu zu bauenden Druckleitung an die vorhandene Druckleitung DR 700 angeschlossen werden. Die abgestimmte Planung sieht die Flächenanordnung innerhalb der in Abb. 1 *Flächenbedarf HSE* gezeigten Fläche vor. (Bebauungsplan-Entwurf, Neugraben-Fischbek 67, vom 09.12.2019)

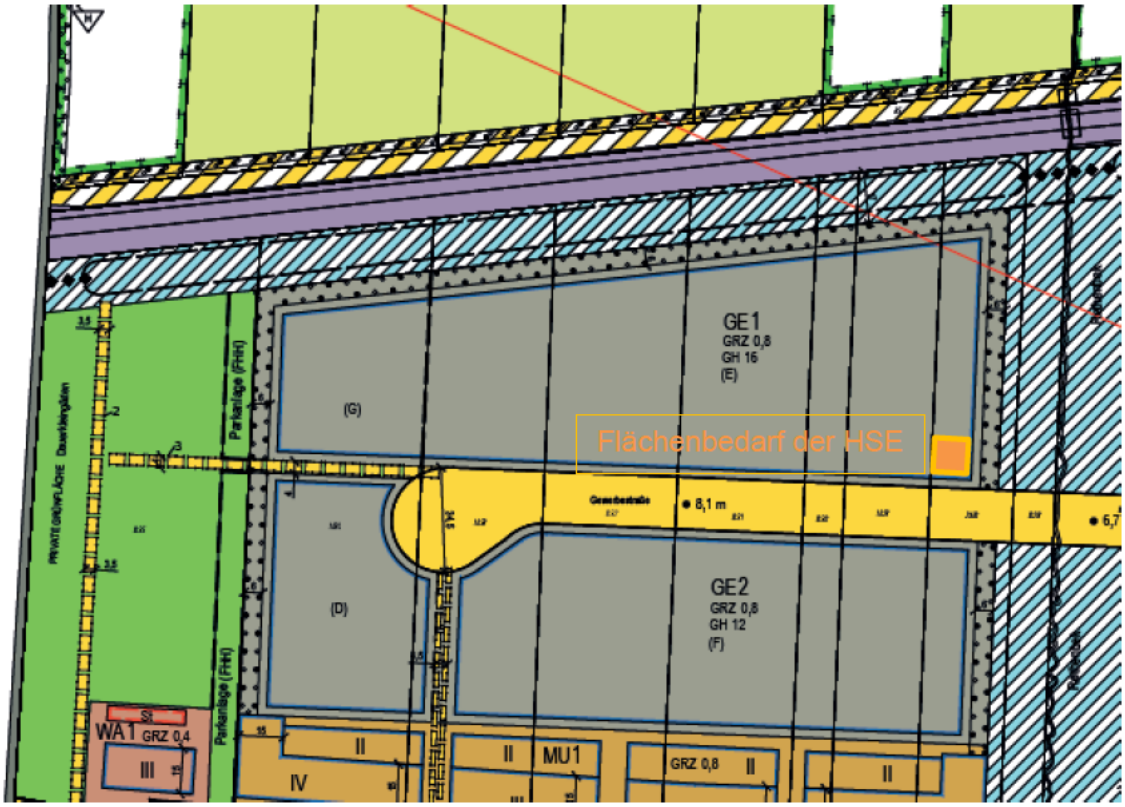

Abbildung 1: Flächenbedarf HSE

Der derzeitige Planungsstand der Schmutzwasserbesielung enthält nicht alle Grundstücke des B-Plangebietes. Die entsprechenden Grundstücke sind der Abbildung 2 „nicht angeschlossene Grundstücke“ (●) zu entnehmen

Aus Sicht der HSE sollte die gekennzeichneten Grundstücke mit in die Erschließung aufgenommen und berücksichtigt werden. Dies bedingt die Widmung der Straße Voßdrift als öffentliche Straße. Eine entsprechende Beauftragung müsste seitens der BSW an die IBA gehen.

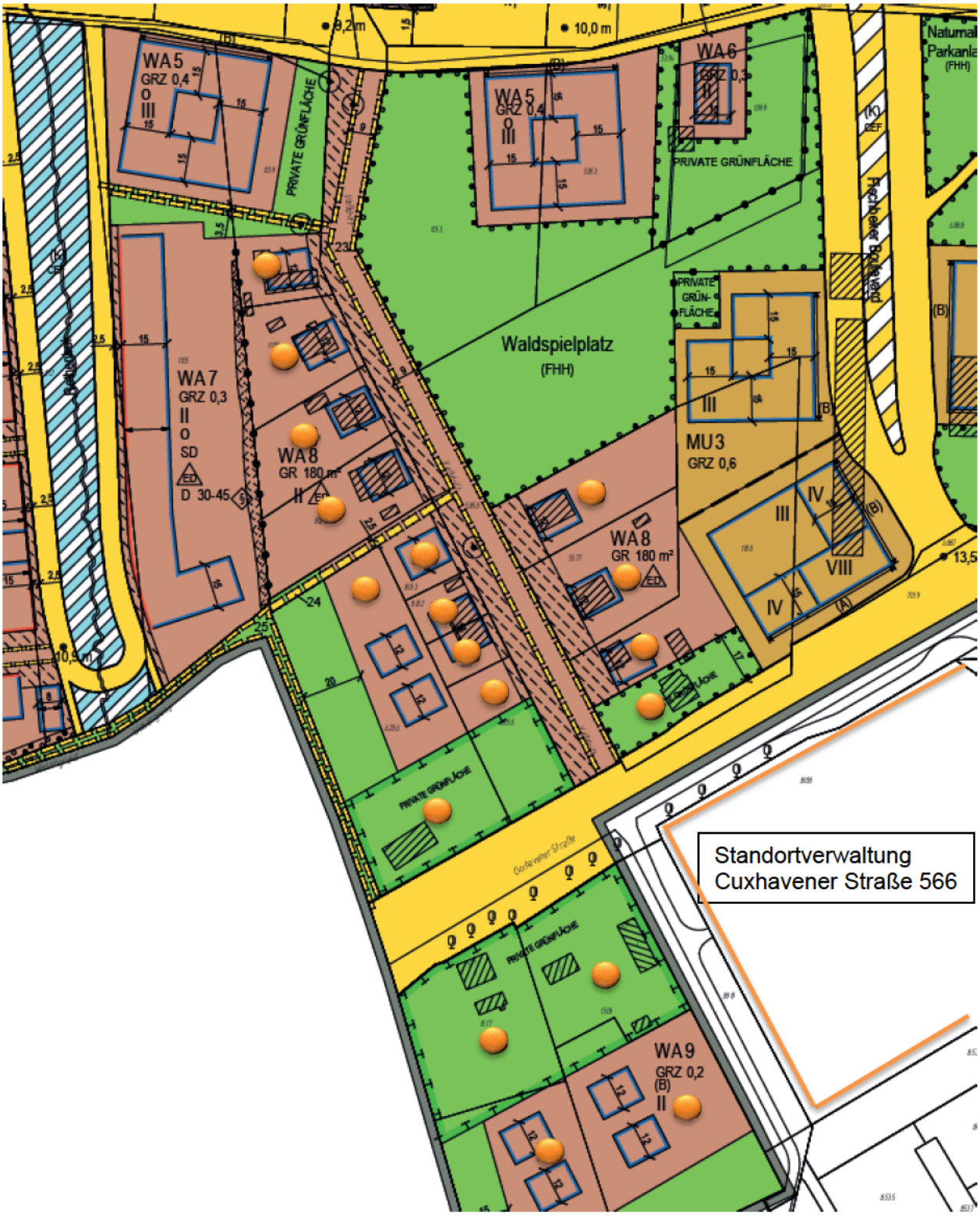

Abbildung 2: nicht angeschlossene Grundstücke

Die Standortverwaltung Cuxhavener Straße 566 hat ihren Regensielanschluss provisorisch an die Straßenentwässerung des Gebietes NF 66 erhalten, da das Regensiel in der Cuxhavener Straße hydraulisch nicht ausreichend ist. Diese Verwaltung muss im Zuge der Konzeption Neugraben-Fischbek 67 mit an das geplante Oberflächenentwässerungssystem angeschlossen werden.
Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass der Hamburger Stadtentwässerung für die Planung und Herstellung der erforderlichen Sielanlagen keine Finanzmittel zu Verfügung stehen. Die Finanzierung für die vorgenannten Leistungen ist aus dem Erschließungstitel vorzunehmen. Hierzu ist noch der Schluss eines Öffentlich-Rechtlichen Vertrages zwischen der HSE und der IBA ausstehend.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Planentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.
Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.
Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung ein Antrag auf *Ausdehnung/Verlängerung der Versorgungsleitung* gestellt wird.
(https://www.hamburgwasser.de/fileadmin/hhw-privatkunden/downloads/antrag-tw-sonstige/hamburgwasser-antrag-25-trinkwasserhausanschluss-ausdehnung-verlaengerung-der-versorgungsleitung.pdf).
Das umliegende Netz stellt ausreichend Trinkwasserkapazität zur Verfügung. Das neu zu dimensionierende Trinkwassernetz wird auf den Lastfall "Löschwasser" ausgelegt werden, sobald Antrag auf Trinkwasserausdehnung vorliegt. Zudem muss bei der Festlegung neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Abwägungstabelle

Nr.: 1037	Details	
eingereicht am: 31.01.2020	Verfahren:	Neugraben-Fischbek67
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft
	Abteilung:	Planverfahren und Agrarflächenmanagement WL 12
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[redacted]
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Dem Planentwurf wird seitens BWVI/WL[redacted] zugestimmt, da vorgesehen ist, die im Plangebiet befindlichen Waldflächen nach § 1 Landeswaldgesetz, die gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden sollen, ortsnah im Plangebiet durch Entwicklung eines Bruchwaldes zu ersetzen.	k.A.

Originalstellungnahmen | Neugraben-Fischbek67 (Neugraben-Fischbek 67 - Fischbeker Reethen) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: **Nr.: 1041**	**Details**	
eingereicht am: 03.02.2020	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	Handwerkskammer Hamburg
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[redacted]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Handwerkskammer Hamburg begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 67. Insgesamt sollen ca. 10 ha neue Gewerbeflächen geschaffen werden. Allerdings wurde - im Vergleich zum Beginn des Wettbewerbs- und Planungsprozesses - der Gewerbeflächenanteil deutlich reduziert. Wir regen daher an, einen alternativen Standort für die Schule zu suchen, um den Anteil der Gewerbefläche nicht weiter zu verringern.
Positiv hervorzuheben ist, dass durch die Festsetzung der Emissionskontingente (in Teilbereichen, entlang der Bahnlinie) auch nächtliche Betriebsvorgänge ermöglicht werden.
Kritisch sehen wir, die engen gestalterischen Vorgaben (insbesondere unter § 3 Abs. 6.2: hell- und dunkelgraue Fassadengestaltung aus mineralischen Materialien), die zahlreichen Auflagen der Begrünung (Dach, Grundstück und Fassade) sowie die Vorgaben zur Installation von Solaranlagen. Die oben genannten Anforderungen an die Grundstücks- bzw. Gebäudegestaltung treiben die Kosten für die Betriebe in die Höhe. Wir empfehlen daher, die Vorgaben in einigen Punkten zu lockern.

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 6, 21073 Hamburg

H SL 2
[redacted]

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abt. Stadtgrün – Entwurf und Neubau – H/MR 3[redacted]
Harburger Rathausplatz 6
21073 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 71 - [redacted] Zentrale 4 28 28 - 0
E-Fax 040 - 4 27 907 - [redacted]
Ansprechpartner: Frau [redacted]
Zimmer 105
mailto: [redacted]@harburg.hamburg.de

Hamburg, den 5. Februar 2020

Entwurf Bebauungsplan Neugraben – Fischbek 67
Stellungnahme H MR 3

Sehr geehrte Frau [redacted],

im Rahmen der Trägerbeteiligung nimmt H MR 3 wie folgt Stellung:

- Der Entwurf zum B-Plan (§2 Ab. 51) sieht vor, dass die Wohnbebauung West und Ost (WA2) direkt in das ‚Blau-Grüne Band' entwässert. Innerhalb des ‚Blau-Grünen Band' soll MR 3 ein Kinderspielplatz unterhalten. Der Kinderspielplatz stellt eine sensible Nutzung dar und sollte sich deshalb nicht in einem Überschwemmungsbereich befinden. Es muss gewährleistet sein, dass diese Fläche aufgrund der vorgesehenen oberflächennahen Versickerung nicht überschwemmungsgefährdet ist.
- Die angestrebte Entwässerung der Straßenflächen des Boulevards in die Grünflächen (Straßenbegleitgrün) lässt sich nicht mit den vorgesehenen Wildblumenwiesen vereinbaren (§2 Ab. 42).
- Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass im Straßenbegleitgrün sowie in öffentlichen Grünanlage nicht nur heimische Gehölze und Bäume verwendet werden dürfen. Im Hinblick auf die aktuelle Klimasituation sollte hier eine weiterreichende Palette an Bäumen (Klimabäume) zulässig sein.

Mit freundlichem Grüßen

[redacted]

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeine Informationen nach den Art. 12–14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: https://www.hamburg.de/harburg/datenschutzerklaerungen/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch in Papierform.

Originalstellungnahmen | Neugraben-Fischbek67 (Neugraben-Fischbek 67 - Fischbeker Reethen) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: **Nr.: 1055**	**Details**	
eingereicht am: 17.02.2020	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)
	Abteilung:	Planungsbegleitung - LIG-[redacted]
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[redacted]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach der Aktualisierung der Unterlagen wird die Stellungnahme des LIG vom 06.02.2020 folgendermaßen ergänzt:
Es wird davon ausgegangen, dass gem. Senatsdrucksache 2018/02951 die Nutzungen auf den Flächen des Biotopverbundes nicht eingeschränkt werden.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Abteilung Flächen- und Portfoliomanagement
Portfoliostrategie
Teilzeit: Mo, Mi u. Do ganztägig

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Tel.: +49 40 42823 -[redacted]
[redacted]
E-Mail: [redacted]

Besucherinnen und Besucher melden sich bitte am **Empfang** im **8. Stockwerk**, zu erreichen über **„Lift A“**.
Finden Sie uns bei Google Maps - TG-Stellplätze vorhanden
Anfahrt mit dem ÖPNV: Linie U3 sowie Busse 17,112, 36, 37 bis St. Pauli

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter [1].
Sofern Sie eine Übersendung in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit

1 https://immobilien-lig.hamburg.de/kontakt/

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

Eingangsnummer: **Nr.: 1048**	**Details**	
eingereicht am: 06.02.2020	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)
	Abteilung:	Planungsbegleitung - LIG-[redacted]
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[redacted]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
es wird um Berücksichtigung folgender Hinweise gebeten:

- Spätestens nach Feststellung des B-Plan-Entwurfes sind die, sich noch im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) befindlichen, Flächen in das Verwaltungsvermögen (VV) der entsprechenden Bedarfsträger, gegen Werterstattung, zu überweisen.
- Auf S. 199 der Begründung wird für das an der künftigen Kreuzung Neuwulmstorfer Schulstraße/Fischbeker Boulevard für das Privatgrundstück ein Planungsschaden ausgeschlossen. Gilt dies auch so ausdrücklich für die Flurstücke 6206, 8100, 1100, 1517 und 1518 der Gemarkung Fischbek?
- In der Planzeichnung (Blatt 2) wurde für die Straßenverbreiterung der Cux-

havener Straße das Flurstück 6209 der Gemarkung Fischbek ausgelassen. Ist dies so gewollt?
- Um spätere Auseinandersetzungen zwischen Eigentümern und Nutzern zu vermeiden, wird um dingliche Sicherung sämtlich vorgesehener Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Abteilung Flächen- und Portfoliomanagement
Portfoliostrategie
Teilzeit: Mo, Mi u. Do ganztägig

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Tel.: +49 40 42823 - [redacted]
[redacted]

Besucherinnen und Besucher melden sich bitte am **Empfang** im **8. Stockwerk**, zu erreichen über **„Lift A“**.
Finden Sie uns bei Google Maps - TG-Stellplätze vorhanden
Anfahrt mit dem ÖPNV: Linie U3 sowie Busse 17,112, 36, 37 bis St. Pauli

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter [1]
Sofern Sie eine Übersendung in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

1 https://immobilien-lig.hamburg.de/kontakt/.

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

Freigaben der Organisation

Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1045	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
erstellt am:	Verfasser	[redacted]
06.02.2020	TöB:	**BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen**
	Abteilung:	Verkehrsentwicklung VE 3
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme
	Veröffentlichen:	Nein
	Kapitel:	k.A.
	Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Zu dem Bebauungsplanentwurf Neugraben-Fischbek67 nimmt die BWVI, Amt für Verkehr und Straßenwesen, wie folgt Stellung:

Wie schon im Vorwege kommuniziert, geben wir diese Stellungnahme als Teilstellungnahme vorab ab mit dem Vorbehalt, dass sie noch nicht endgültig ist. Es wird noch eine Ergänzung zum Thema Erfordernis eines Gleisanschlusses mit Ladegleis geben.Zur Zeit befindet sich diese Ergänzung noch auf dem Abstimmungsweg zur Behördenleitung und wird anschließend bis zur verlängerten Frist zum 17.02.2020 nachgereicht.

In der Planzeichnung wird in der Legende eine Festsetzung Richtungsvektoren (siehe § 2) angegeben. Die Vokabel „Richtungsvektoren“ ist in der Verordnung jedoch gar nicht enthalten. Dies bitten wir abzugleichen.

In Pkt. 5.5.2 der Begründung wird der Anteil barrierefreier Parkstände für Besucher im Text nicht berücksichtigt. Nach ReStra ist ein barrierefreier Parkstand je 20-30 Parkstände vorzusehen. Damit wären ca. 15 barrierefreie Parkstände im Plangebiet zu verorten - dies ist in die Begründung aufzunehmen.

Die Hindernisfreiflächen für Segelfluggelände (Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 03.07.2019) sollten aufgrund der Nähe zum Segelfluggelände Fischbek freigehalten werden. Das sollte aber bei der Entfernung und den relativ steilen An- und Abflugflächen kein Problem darstellen. Einen Bauschutzbereich gibt es dort nicht.

Hinweis: Wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des Fahrrads im Alltagsverkehr sind optimale Bedingungen zum Fahrradparken. Beim Fahrradparken (Bewohner, Beschäftigte und Besucher) ist darauf zu achten, dass die Abstellplätze ebenerdig zu erreichen und unmittelbar den Gebäudeeingängen zugeordnet sind. Die Unterbringung von Abstellplätzen in Tiefgaragen sollte daher weitestgehend minimiert werden. Es sollte weiterhin in den näch-

sten Planungsschritten sichergestellt sein, dass Lademöglichkeiten für Pedelecs- / E-Bikes mindestens für das wohnungsbezogene Fahrradparken berücksichtigt werden.
Zusätzlich ist der erhöhte Raumbedarf mehrspuriger Fahrräder (z.B. Lastenräder) zu bedenken, da diese auch in Wohngebieten außerhalb der verdichteten Stadt immer häufiger zur Haushaltsausstattung gehören.
In diesem Verfahren wird auch die Änderung des F-Planes hinsichtlich der Änderung von Wohnen in Gewerbe und Mischgebiet im nördlichen Bereich abgestimmt. Ob sich durch den zu erwartenden ggf. höheren Anteil an Schwerlastverkehr Auswirkungen an den Anbindungen der Cuxhavener Straße ergeben, sollte entsprechend überprüft werden. Grundsätzlich sind für alle Verkehrsteilnehmer regelgerechte Querschnittsbreiten auf der Cuxhavener Straße vorzusehen. Hieraus können sich basierend auf der Verschickung der Verkehrsplanung in der Planzeichnung ggf. noch Änderungen an den Straßenverkehrsflächen ergeben.

Abwägungstabelle

Nr.: 1054	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 17.02.2020	Institution:	BUE-Wasser, Abwasser und Geologie W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft [redacted]
	Veröffentlichen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Bebauungsplan NF 67 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

1. Zur Starkregenvorsorge auf den Privatgrundstücken ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:2016-12 für das jeweilige Einzugsgebiet zu führen.

Für die Bereiche mit Einleitung in ein Gewässer bedeutet dies, dass der Nachweis bis zur jeweiligen Drossel an der Einleitstelle zu führen ist (WA2, WA3, MU2,. . .). Dabei sind sämtliche Flächen des Einzugsgebietes zu berücksichtigen. Für die Berechnung ist von der maximal möglichen Versiegelung gemäß GRZ der jeweiligen Flächen, bzw. entsprechend der Baugrenzen, und der zugelassenen Überschreitung gemäß BauNVO § 19 Abs. 3 auszugehen. Der Rückstau auf die jeweiligen Flächen auf Basis der Höhenverhältnisse ist darzustellen und das erforderliche Volumen nachzuweisen. Für die Berechnung sind die KOSTRA-Werte der oberen Bereichsgrenze (Klassenwerte = 1) aus dem relevanten KOSTRA-Rasterfeld zu verwenden. Es dürfen keine Abflussbeiwerte für den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:2016-12 angesetzt werden.

Für die Bereiche mit Versickerung ist der Überflutungsnachweis entsprechend mit der Versickerungsrate zu führen.

2. Im Entwässerungskonzept ist darüber hinaus zumindest exemplarisch zu erläutern wie die Drosselung in die Gewässer erfolgen soll. Dabei ist zu klären, ob die Drosselung bei der oberirdischen Ableitung und den gegebenen Bedingungen und Annahmen technisch möglich ist. Nur so kann davon ausgegangen werden, dass das Entwässerungskonzept später erfolgreich umgesetzt werden kann.

3. Für die Bereiche MU1 und GE wird gemäß der Verordnung § 2 Abs. 51.6 gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser versickert wird. Sofern dies nicht möglich ist, muss demnach gedrosselt abgeleitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die geforderten Drosselspenden sehr niedrig sind und es ggf. keine technischen Möglichkeiten gibt die Abflüsse zuverlässig zu drosseln. Dies ist sehr stark abhängig von der Grundstücksgröße. Es ist deshalb im Zuge des Entwässerungskonzeptes zu prüfen welche Grundstücke betroffen sind und ob eine gedrosselte Ableitung in diesen Fällen überhaupt möglich ist. Ggf. kann dies nur durch eine Drosselung durch Dachabläufe erreicht werden und müsste dann in der Verordnung festgesetzt werden. Weiterhin wäre dann ggf. eine Änderung der vorgeschriebenen Dachflächenneigung erforderlich. Wir gehen davon aus, dass eine Rückhaltung auf den Dächern mit Verwendung von Dachdrosseln nur bis etwa 5° Dachneigung erfolgen kann.

Abwägungsvorschlag

k.A.

4. In einer separaten Starkregenanalyse wurden Mängel und Probleme der Entwässerungssituation bei größeren Starkregen ermittelt und Lösungsvorschläge aufgeführt (z.B. Gefahr durch Außengebietswasser über die Rethenbek). In dem Entwässerungskonzept sind die entsprechenden Lösungen einzuarbeiten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch eine spätere zu aktualisierende Starkregenanalyse unter Berücksichtigung der geplanten Topografie zu verifizieren. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zwingend erforderlich, um eine geeignete Starkregenvorsorge zu betreiben und das Plangebiet vor den bereits jetzt vorhersehbaren Schäden zu schützen. Folglich können sich deshalb weitere Festsetzungsbedarfe im Laufe des Prozesses ergeben.

5. Darüber hinaus ist für die Oberliegerbereiche zu prüfen, ob durch die geplanten Maßnahmen, wie z.B. eine Drosselung der Außengebietszuflüsse in das Plangebiet, weiterhin die Niederschlagsentwässerung dieser Gebiete sichergestellt werden kann. Andernfalls müssen hier ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden.

6. Überflutungsflächen, Notwasserwege und wichtige Höhenangaben, die für die Umsetzung des Entwässerungs- oder Starkregenkonzeptes erforderlich sind, sind in der Planzeichnung festzusetzen, sofern sie nicht anderweitig gesichert werden. Für die erforderlichen Drosselbauwerke auf öffentlichen Flächen sollten Flächen für die Abwasserentsorgung festgelegt werden. Dies betrifft nach derzeitigem Stand zweimal das Blau-Grüne-Band sowie eine Fläche beim Fischbeker Teich.

7. In der Verordnung § 2 Abs. 51.2 bitten wir die folgende Änderung zu übernehmen [. . .] kann oberirdisch mit einem mittleren Abflussbeiwert von 0,5 je Grundstück in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden. Hierbei ist jedoch zu klären, ob der mittlere Abflussbeiwert je Grundstück tatsächlich bei 0,5 liegen soll. Sofern bei der Ermittlung des mittleren Abflussbeiwertes die Flächen des grünen Bandes eingegangen sind, sind diese heraus zu rechnen. Weiterhin ist zu klären, ob und in welchem Maße Abweichungen von dem geforderten Wert möglich sein sollen, da es in der Praxis schwierig sein wird den exakten Wert zu erreichen. Entsprechendes gilt auch für § 2 Abs. 51.3. Hier bitten wir um die folgende Änderung: [. . .] kann oberirdisch mit einem mittleren Abflussbeiwert von 0,4 je Grundstück in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden.

8. § 2 Abs. 51.4 ist aus unserer Sicht noch nicht ganz eindeutig formuliert. Erfahrungsgemäß wird eine Einleitung ins Gewässer oder in ein Siel der freiwilligen Versickerung vorgezogen. Im Zuge des Entwässerungskonzeptes ist zu klären wie die Fläche tatsächlich entwässert werden sollen. Sofern die Versickerung hier bevorzugt werden soll, um die Gewässer des Plangebietes zu entlasten, schlagen wir vor den Verordnungspunkt wie folgt zu ändern:

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und den Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage, Jugendeinrichtung, KITA, soziale und sportliche Einrichtungen“ am Ohrnsweg ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird. Das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert werden kann, gesammelt oder genutzt wird, kann oberirdisch in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden.

9. § 2 Abs. 51.5 bitten wir wie folgt anzupassen:

Im Bereich WA3 und MU 2 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser mit einem mittleren Abflussbeiwert von 0,65 je Grundstück in oberflächennah verlaufenden Abwasseranlagen wie beispielsweise Kastenrinnen zur Speisung des Teichs abzuleiten. Entsprechend unseres Punktes Nr. 6 ist auch hier zu klären inwiefern Abweichungen erlaubt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2020 13:00
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: WG: B-Plan NF 67- Stellungnahme BUE Abteilung Wasserwirtschaft

Guten Tag,

auch Ihnen z.K.

Ich habe die Einstellung zur Beteiligungsfrist in BOP vom 10.02.2020 auf den 17.02.2020 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Bebauungsplanung

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

T 040 42871 [redacted]
F 040 427 90- [redacted]
Mail [redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2020 12:55
An: [redacted]
Cc: [redacted]
[redacted]
Betreff: B-Plan NF 67

Hallo Frau [redacted],
da zurzeit die Möglichkeit nicht mehr besteht ins BOP einzutragen, übersende ich Ihnen unsere W1-Stellungnahme direkt, mit der Bitte, unsere Änderungen zu berücksichtigen. Unsere Formulierungsvorschläge bzw. Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen sind zu Ihrer besseren Orientierung rot eingefärbt:

Stellungnahme BUE/W1 zu:

- **<u>Verordnung über den B-Plan NF 67</u>**

1. **<u>zu § 2 Nr. 23</u>** *„Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dacheindeckungsmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse*

   Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig;“

   zu § 2 Nr. 23 bitte folgende Ergänzung aufnehmen:
   „Bei einer Gründachnutzung sind zur Vermeidung einer Gewässer- und Bodenbelastung durch Biozide bituminöse Dachabdichtungen, die chemische Durchwurzelungsschutzmittel enthalten, nur dann zulässig, wenn das Niederschlagswasser anschließend gereinigt wird (z.B. Bodenfilter). Eine Verwendung biozidhaltiger Dachbahnen bei herkömmlicher Dachabdichtung ist unzulässig.“

   = Formulierungsvorschlag für den zugehörigen Begründungstext siehe dort.

2. **<u>Zu § 2 Nr. 50</u>***: „Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze und Tiefgaragen-Zufahrten sind in wasser- und luft**un**durchlässigem Aufbau herzustellen“*

   Bitte folgende Präzisierung vornehmen:
   „Rad- und Gehwege außerhalb von Straßenverkehrsflächen sowie Terrassen und private Stellplätze sind nach Möglichkeit in wasser- und luft**durch**lässigen Aufbau herzustellen;
   Alle dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Erschließungsflächen, ebenerdige Stellplätze sowie Tiefgaragen und deren Zufahrten sind in wasser**un**durchlässigem Aufbau herzustellen.“

3. **<u>Zu § 2 Nr. 51.2</u>: Bitte wie folgt ergänzen**:

   Im WA1 und im westlich der Rethenbek gelegenen WA2 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser <u>über die belebte Bodenzone</u> zu versickern, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird. Das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert, gesammelt oder genutzt <u>werden kann</u>, kann oberirdisch mit einem Abflussbeiwert von 0,5 in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden.“

4. **<u>Zu § 2 Nr. 51.3:</u> Bitte wie folgt ergänzen**:

   Im östlich des Fischbeker Boulevard gelegenen WA2 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser <u>über die belebte Bodenzone</u> zu versickern, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird. Das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert, gesammelt oder genutzt <u>werden kann</u>, kann oberirdisch mit einem Abflussbeiwert von 0,4 in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden.

5. **<u>Zu § 2 Nr. 51.4:</u> Bitte wie folgt ergänzen**:

   Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und den Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage, Jugendeinrichtung, KITA, soziale und sportliche Einrichtungen“ am Ohrnsweg ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser <u>über die belebte Bodenzone</u> zu versickern, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird. Das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert, gesammelt oder genutzt <u>werden kann</u>, kann oberirdisch in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden.

6. **<u>Zu § 2 Nr. 51.5:</u> bitte das Wort „oberflächennah“ ersetzen durch „oberirdisch“**

Im Bereich WA3 und MU 2 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser mit einem Abflussbeiwert von 0,65 in oberirdisch verlaufenden Abwasseranlagen wie beispielsweise Kastenrinnen zur Speisung des Teichs abzuleiten.

7. Zu § 2 Nr. 51.6: **Bitte wie folgt ergänzen**:

   Im Bereich MU1, GE 1 und GE2 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird. In den Bereichen, in denen nicht versickert werden kann, muss das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt abgeleitet werden. In den mit (D) und (G) und gekennzeichneten Gebieten und bei Ableitung in den Vogelschutzgraben ist das anfallende Niederschlagswasser zu behandeln und anschließend gedrosselt abzuleiten.

8. **Zu § 2 Nr. 52.** *„Zum Schutz des vegetationsführenden Grundwasserleiters gelten die folgenden Anforderungen:“*
   Bitte ergänzen und korrigieren:

   Statt „zum *Schutz des vegetationsführenden Grundwasserleiters“ muss es heißen:* "Zum Schutz des für die öffentlich Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiters sowie zum Schutz des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels“

9. **Zu § 2 Nr. 52.4:** *„Eine Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels oder Maßnahmen zu Staunässe führen sind nicht zulässig. Ein Anschneiden des Grundwasserleiters ist nicht zulässig.“*

   Bitte präzisieren:
   „Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels (z.B. Drainagen zur Trockenhaltung von Gebäuden) führen, sind unzulässig. *Ein Anschneiden des Grundwasserleiters ist nicht zulässig.“*
   Der Hinweis auf Staunässe ist entbehrlich.

10. **Zu § 2 Nr. 53**: *„Eine Geländeaufhöhung auf privaten Flächen hat mit unbelastetem Material und unter vollständiger Erhaltung der vorhandenen Bodentypen zu erfolgen“.*

    Die Einschränkung *„auf privaten Flächen“* ist zu streichen. **Bitte wie folgt ändern:**

    „Für die geplanten Geländeangleichungen und Bodenaufschüttungen ist die Verwendung unbelasteten Bodenmaterials sicherzustellen; auch auf privaten Flächen hat eine Geländeaufhöhung mit unbelastetem Material und unter vollständiger Erhaltung der vorhandenen Bodentypen zu erfolgen.“

- **Begründung zum B-Plan-Entwurf NF 67**

  Zu Kap. 4.3.2.3, S. 39 2. Absatz: *„Zur Nutzung der vorhandenen Gräben als Vorfluter wird der Ausbau der Rethenbek, des Stargrabens und des Abzugsgrabens Fischbek erforderlich. Hinweis: Für den Gewässerausbau ist eine wasserrechtliche Ausbaugenehmigung*
  nach § 68 WHG einzuholen, für die ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist.“

Bitte diesen Absatz ergänzen durch: Dieses Verfahren wird im Rahmen der Erschließung von NF 67 vor Beginn der Hochbaumaßnahme abgeschlossen.

Zu Kap. 4.3.2.3, S. 39, vorletzter Absatz:
Hier wird von „oberflächennahen" Mulden geschrieben. Das Wort „oberflächennah" ist zu streichen. Gleiches gilt auch für weitere Stellen in der Begründung mit gleichem Sachverhalt.

Zu Kap. 4.2.3.2, S. 42 (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung), 1. Absatz: *„Während die als Durchlass ausgebildeten Vorfluter Rethenbek und Stargraben weiterhin voraussichtlich offen geführt werden, ist für die beiden Grabenabschnitte vermutlich eine*
Verfüllung erforderlich, die als Eingriff zu bewerten ist."
Da eine Verfüllung von Rethenbek und Stargraben auszuschließen ist, ist das Wort „voraussichtlich" zu streichen.

Zu Kap. 4.2.3.3., S. 45, vorletzter Absatz: *„Die Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers sieht soweit möglich eine Sammlung und Rückhaltung auf den Grundstücken vor, so dass eine stark verzögerte Ableitung in das Regenwassersiel erfolgt."*
Hier ist das Wort „Regenwassersiel" z.B. durch das Wort „**Entwässerungssystem**" zu ersetzen. Regenwassersiele werden in NF 67 nicht gebaut.

Zu Kap. 4.2.3.3, S. 47, 2. Absatz:

Bitte entsprechend Änderungswunsch zu § 2 Nr. 23 ergänzen: Niederschlagswasser von Dachflächen kann Stoffe enthalten, die eine Gefährdung der Gewässer darstellen. Um die Belastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Auswaschung von Bioziden (chemische Durchwurzelungsschutzmittel, z.B. Mecoprop) aus wurzelfesten Bitumenbahnen von Gründächern zu vermeiden, sind nach Möglichkeit biozidfreie Dachabdichtungen bzw. Materialien, bei denen nachweislich keine Auswaschungen stattfinden, zu verwenden (z.B. Abdichtungsbahnen auf PE-Basis). Bei Verwendung von biozidhaltigen Dachbahnen ist das Direkteinleiten des Regenwassers in Oberflächengewässer oder Grundwasser ohne eine Reinigung über einen Boden- bzw. technischen Filter nicht zulässig.
Die Verwendung durchwurzelungsfester Dachabdichtungen ist bei Dächern ohne Dachbegrünung (Kiesdach o.ä.) nicht erforderlich und daher unzulässig.

FNP-Änderung: Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans

- **Keine Anmerkungen**

LaPro-Änderung: Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

- **Keine Anmerkungen**

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen [redacted] oder ich gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
Behörde für Umwelt und Energie
Amt Wasser Abwasser Geologie
Abteilung Wasserwirtschaft -W1[redacted]-
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Tel.: 040 / 42840-[redacted]
[redacted]

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

[redacted]

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 •
20097 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

Ihr Zeichen:

10.02.2020

Strecke 1720 Lehrte – Cuxhaven, ca. km 181,6-182,7

Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 67
sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms;
gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).

Die planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen sind nachrichtlich als solche im Bebauungsplan darzustellen.

Damit ist es nicht möglich, den nördlich der Trassen verlaufenden Seitenweg mit dem B-Plan in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu überplanen.
Eine entsprechende Nutzung wäre außerhalb des B-Plan-Verfahrens auf Grundlage eines Gestattungsvertrages denkbar.

...

Auch südlich der Trasse wird Bahngelände tlw. mit einem Geh- und Radweg und einem Überführungsbauwerk überplant. Auch hier ist die Überplanung der gewidmeten Bahnfläche nicht zulässig. Ob hier, wegen des Überführungsbauwerks auf Bahngelände, eine Regelung mittels Gestattungsvertrag möglich ist, wäre zu klären. Wir gehen davon aus, dass hier vorab eine Plangenehmigung seitens des EBA notwendig ist.

Die Flurstücke 6849 und 6855 (Gemarkung Fischbek), ebenfalls überplant, wurden in den 90er Jahren von der DB AG erworben, aber bis heute nicht im Grundbuch umgeschrieben.
Da noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt, handelt es sich auch hier um eine gewidmete Bahnanlage, die nicht überplant werden darf.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegel-bebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.
Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Bei der Planung des Vogelschutzgrabens ist zu berücksichtigen, dass es zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen darf.
Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.
Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme nicht verändert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

[redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg

SL 2

Tiefbau – Wasserwirtschaft (MR23)
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Telefon +49 40 428 71-[redacted]
Telefax +49 40 427 90-[redacted]
Ansprechpartnerin Frau [redacted]
Zimmer [redacted]
E-Mail [redacted]

Hamburg, den 16.01.2020

B-Plan Neugraben Fischbek 67 TÖB-Beteiligung, Stellungnahme H/MR23

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden B-Plan NF 67 nimmt H/MR23 folgendermaßen Stellung:

1. Verordnungstext

1.1 §2, Nr. 51.4: Die Aussage *„Das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert, gesammelt oder genutzt wird, kann oberirdisch in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden."* ist zu überprüfen. Im vorliegenden Oberflächenentwässerungskonzept wurde dieses Teilgebiet nicht betrachtet. Daher ist mit der weiteren Oberflächenentwässerungsplanung auch für dieses Teilgebiet eine Niederschlagsentwässerung nachzuweisen. Erst nach Vorliegen einer Entwässerungsplanung kann eine Aussage wie oben stehend getroffen werden. Die Planung kann auch ergeben, dass das anfallende Niederschlagswasser nur gedrosselt in das offene Oberflächenentwässerungssystem eingeleitet werden kann.

1.2 §2, Nr. 51.5: Niederschlagswasser ist auf allen Flächen oberirdisch abzuleiten, der Begriff „oberflächennah" kann unterschiedlich interpretiert werden. Daher bitte, wie auch unter Nr. 51.2 bis 51.4 festgesetzt, das Wort „oberflächennah" durch „oberirdisch" ersetzen.

1.3 §2, Nr. 51.6: Unter dieser Nummer wird auch festgesetzt, dass in bestimmten Gebieten oder bei einer Einleitung in ein bestimmtes Gewässer das anfallende Niederschlagswasser zu behandeln sei. Die Aufzählung ist unvollzählig und auch irreführend, da sich gemäß der Wassergesetzgebung ein Behandlungsbedarf des anfallenden Niederschlagswassers ergibt, wenn dieses stofflich belastetet ist und gefasst abgeleitet wird. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vor einer Einleitung in ein Gewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz in einer Anlage nach dem Stand der Technik zu behandeln. Dies betrifft in NF67 das anfallende Niederschlagswasser von Straßenverkehrsflächen (mit einem KFZ-Anteil größer 300 Fahrzeuge pro Tag), Niederschlagswasser von befestigten Hofflächen im Gewerbegebiet und auch Nieder-

schlagswasser von Dächern, die mit chemischen Stoffen wie z. B. Bioziden behandelt werden.
Wenn in der Verordnung eine Aufzählung des Niederschlagswassers, welches behandlungsbedürftig sein wird erfolgen soll, sollte diese Aufzählung vollständig sein. Es könnte auch ganz allgemein auf die Wassergesetzgebung verwiesen werden, dass belastetes Niederschlagswasser vor einer Einleitung in Gewässer zu behandeln ist.

1.4 In § 2 der Verordnung sollte unabhängig von Nr. 51.6 im Anschluss an Nr. 23 (Ausschluss Metalldächer) folgende Nummer neu aufgenommen werden:
„Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Biozide sind Dachabdichtungen mit einem chemischen Wurzelschutz nicht zulässig."

1.5 Für das Plangebiet liegt ein Gutachten zur Starkregengefährdung vor. Die Auswirkungen können jedoch erst nach Vorliegen einer zweiten erforderlichen Rechenmodellierung beurteilt werden. Nach Vorliegen der zweiten Rechenmodellierung ist zu prüfen, ob weitere Festsetzungen nach § 9 Abs. Nr. 16 Baugesetzbuch erforderlich sind.

2. Planzeichnung

2.1 Neben den im Plan dargestellten Flächen für die Wasserwirtschaft sind auch die Vorflutgräben (Rethenbek, Abzugsgraben Fischbek, Stargraben) nördlich der Bahn bis zum Querliniengraben, als Flächen für die Wasserwirtschaft auszuweisen, da eine Entwässerung des Plan-Gebietes nur gewährleistet ist, wenn diese drei Vorfluter in ausreichender Größe als Fläche für die Wasserwirtschaft gesichert sind. Es ist zu überprüfen, inwieweit ein Ausbau dieser Vorfluter erforderlich ist. Ergibt sich aus der Überprüfung eine Ausbauerfordernis, muss der Gewässerausbau vor Beginn des Hochbaus im Plangebiet erfolgt sein.

2.2 Es ist zu prüfen, ob Notwasserwege im Plan auszuweisen sind.

2.3 Es ist zu prüfen, inwieweit eine Mitbenutzung der Flächen innerhalb des Blau-Grünen-Bandes, die zur Versickerung und Retention vorgesehenen sind, graphisch in der B-Planzeichnung dargestellt werden kann.

2.4 Ausweisung der Flächen „Schutzgraben" und „Fischbeker Teich": Es wird darauf hingewiesen, dass bislang hinsichtlich der angedachten Nutzung für beide Flächen kein Funktionsfähigkeitsnachweis vorliegt und mit der weiteren Detailplanung vorzulegen ist.

3 Begründung B-Plan

3.1 Umweltbericht

3.1.1 Auf Seite 35 wird die Aussage getroffen, dass die Rethenbek hauptsächlich den Abfluss aus einem Rückhaltebecken südlich der B73 aufnimmt. Das Einzugsgebiet der Rethenbek ist jedoch größer, dies sollte auch textlich abgebildet werden.

3.1.2 Unter Punkt 4.2.3.2, Seite 40 wird aufgeführt, dass eine Basisdränage in dem Aufhöhungskörper hergestellt werden soll. Es ist zu klären, wer für die Basisdränage unterhaltungspflichtig sein wird. Soll Dränagewasser in ein Gewässer eingeleitet werden, ist mit der weiteren Planung zu prüfen, ob dieses eisenhaltig ist und einer Behandlung bedarf.

3.1.3 Seite 46 enthält folgende Aussage: „Die erforderlichen Flächen für den Erhalt und die Neuanlage von Retentionsgräben werden im B-Plan durch die zeichnerische Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft gesichert."
Diese Aussage ist zu überprüfen, in der vorliegenden Planzeichnung werden die Retentionsräume im Blau-Grünen Band nicht als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt, s. auch Punkt 2.3.

3.1.4 Hinweis
Im Text wird im Kontext mit Niederschlagswasser der Begriff Regensiel bzw. Siel verwendet. In NF 67 werden jedoch keine Regenwassersiele geplant.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2020 09:25
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme B-Plan NF 67, Radschnellwege und Abstellanlagen
Anlagen: image002.jpg; image006.jpg; image001.png

Hallo,
hier sende ich die Stellungnahme des ADFC im laufenden Verfahren vorab z.K.

Viele Grüße

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2020 08:03
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme B-Plan NF 67, Radschnellwege und Abstellanlagen

Zur Beachtung und Kenntnis.
Grüße
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2020 07:17
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme B-Plan NF 67, Radschnellwege und Abstellanlagen

… aus dem Funktionspostfach.

Gruß [redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2020 19:46
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: [EXTERN]- Stellungnahme B-Plan NF 67, Radschnellwege und Abstellanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ADFC Kreisverband Harburg ist in der Planung von 3 Radschnellwegen (RSW) im Landkreis Harburg beteiligt. Zum Planentwurf NF 67 möchte ich eine Stellungnahme abgeben.

1. Der Planentwurf enthält einen Teil Fuß- und Radwegplanung nördlich der Bahn. Dort wird der Schnellweg wie in den Bedingungen für Rad-Schnellwege beschrieben in einer Breite von 4 m dargestellt. Ein Fußweg

von 2 m Breite schließt sich nördlich an. Der bisher vorhandene unbefestigte Weg nördlich der Bahn wird schon jetzt von Radfahrern und Fußgängern genutzt. Er dient aber auch den Landwirten als Zuwegung zu ihren Feldern und wird daher auch mit Treckern und anderen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Auch Reiter benutzen den Weg. Dies wirkt sich unmittelbar auf den Zustand des Weges aus. Der vorhandene Weg hat große Löcher, die voll Wasser stehen. Radfahrende müssen derzeit sehr vorsichtig um diese Löcher herumfahren. Zudem ist immer wieder festzustellen, dass auch unbefugte Kraftfahrer den Weg benutzen. Sehr häufig kommt dies vor, wenn auf der B73 Stau oder andere Störungen vorliegen.

Sofern der Weg wie geplant errichtet wird, ist auch weiterhin eine Nutzung durch landwirtschaftlichen und unbefugten anderen Kraftfahrern Verkehr zu erwarten. Der ADFC regt daher an, für den landwirtschaftlichen Verkehr eine eigne Trasse zu bauen, um Störungen und Verschmutzungen des RSW zu vermeiden. Zudem muss dringend verhindert werden, dass der Weg durchgängig von Kraftfahrzeugen befahren werden kann, um seine Funktion für den unberechtigten Schleichverkehr zu verlieren. Das ist nach unserer Einschätzung relativ einfach durch nicht umfahrbare Sperren an den bestehenden Graben-Überführungen zu erreichen. Die Aufstellung von Schildern reicht nach unseren Erfahrungen nicht aus, weil diese ignoriert werden.

2. Abstellanlagen am Bahnhof Fischbek: Der ADFC begrüßt die vorgesehenen Abstellanlagen. Wir regen an, bei den Abstellanlagen auch Lademöglichkeiten für E-Bikes vorzusehen. Dies könnte in die Schließfach-Anlage integriert werden. Wir bitte zu prüfen, ob weiter Abstellanlagen errichtet werden können, an den auch Lastenräder sicher und überdacht abgestellt werden können. Damit wäre für Eltern ein höherer Anreiz gegeben, ihre Kinder mit dem Rad zur Kita zu bringen und dann zum Bahnhof weiter zu fahren.

Mögliche Sperrung (Blatt 2 und 5 der Planung):

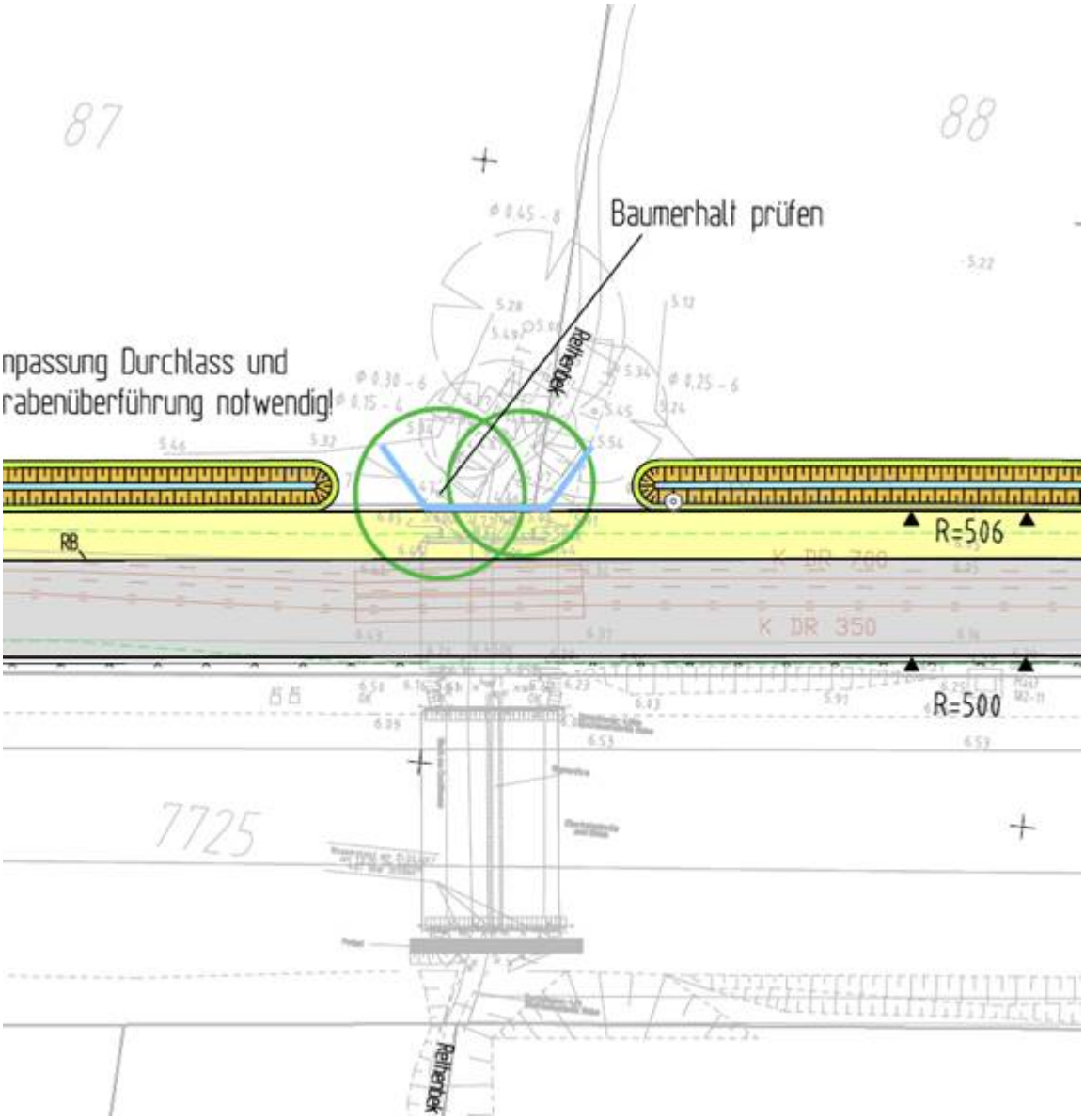
87
88
Baumerhalt prüfen
npassung Durchlass und
rabenüberführung notwendig!
Rathenbek
RB
R=506
K DR 700
K DR 350
R=500
7725
Rathenbek

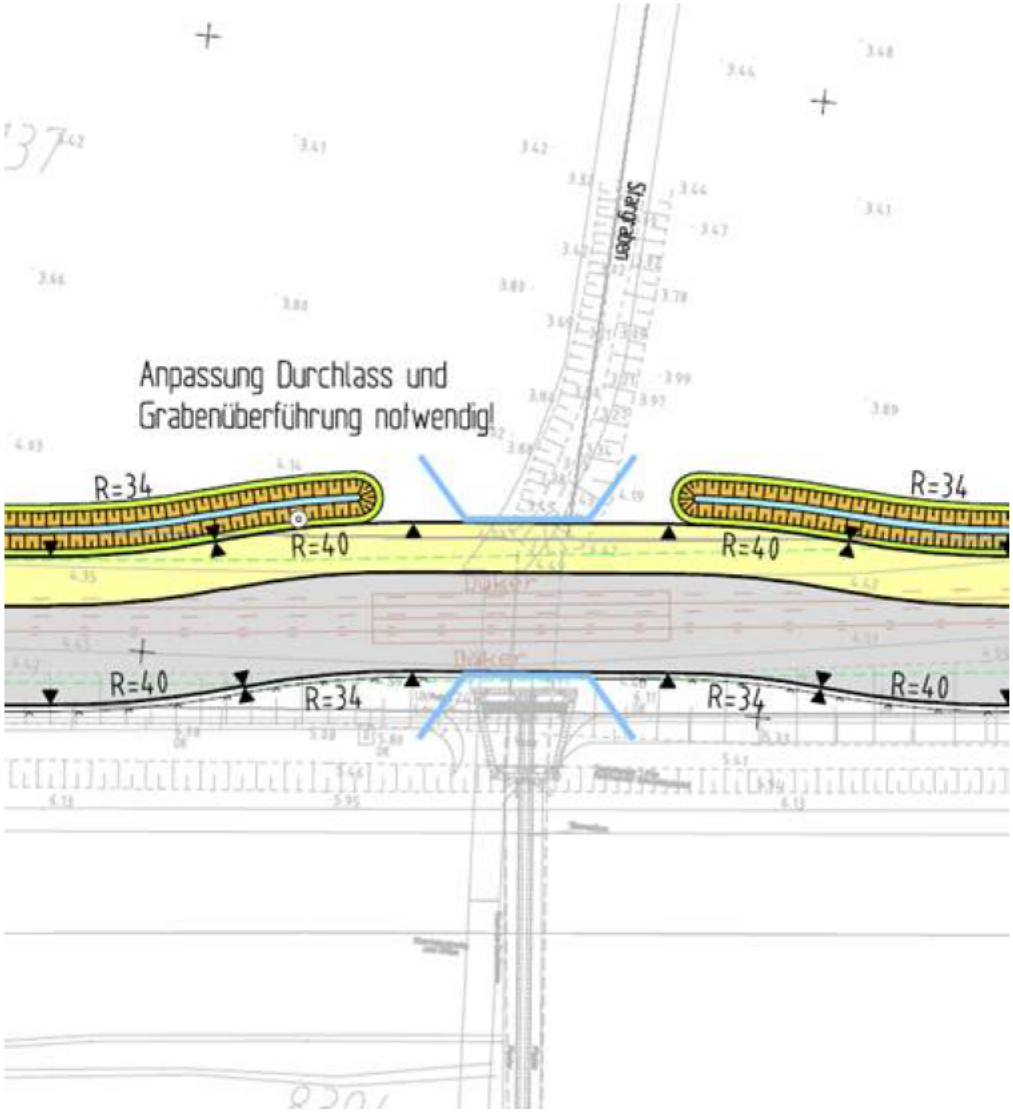

Mit freundlichen Grüßen,

ADFC Kreisverband Harburg
[redacted]
Birkenweg 30 d
21629 Neu Wulmstorf
040/ 700[redacted]
neu.wulmstorf@adfc-kreis-harburg.de

FAHRRADLAND DEUTSCHLAND. JETZT!

Hinweis: Laut Satzung vertritt der ADFC die Interessen der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer. Weiter Ziele sind Förderung des Radverkehrs, Natur- und Umweltschutz und des Sports

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Frau [redacted]
Bezirksamt Harburg

per E-Mail:
[redacted]

Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abt. Landschaftsplanung und Stadtgrün

Neuenfelder Straße 19
D-21109 Hamburg
Telefon (+4940)42840-[redacted]

Ansprechpartner: [redacted]
E-Mail [redacted]

Hamburg, 13.02.2020

Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 67
hier: Stellungnahme der BUE, Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün (N1)

Sehr geehrte Frau [redacted],

die BUE, Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün (N 1) nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan-Entwurf wie folgt Stellung:

zur Begründung:

Kap. 3 Planerische Rahmenbedingungen

Sollen hier alle zu berücksichtigenden Drucksachen aufgeführt werden, muss die „Gründachstrategie“ der Stadt Hamburg (Drs. 20/11432) ergänzt werden.

Kap. 3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz

Die Beschreibung der Darstellungen des Landschaftsprogramms mit der Karte Arten- und Biotopschutz ist fehlerhaft und muss inhaltlich wie auch redaktionell überarbeitet werden.

Kap. 3.3.1 Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne, unter Kleingartenbedarf in Hamburg - Untersuchung 2015 (S. 15)

Bitte die Formulierung wie folgt ergänzen (s. Unterstreichung):

„Besonders nachgefragt sind Kleingartenparzellen in dicht besiedelten innenstadtnahen Lagen und in unmittelbarer Nähe zum Geschosswohnungsbau, während isoliert liegende Kleingartenvereine am Stadtrand höhere Leerstandsquoten verzeichnen.“

Kap 4.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, unter Private Grünflächen (S. 32)

Bitte die Formulierung wie folgt anpassen (s. Unterstreichung):

„Die geplante „private Grünfläche“, im Osten, die zum Teil für innovative Kleingartennutzungskonzepte genutzt werden soll, ist ein zentraler Bestandteil des klimatisch wirksamen Grünzuges am östlichen Plangebietsrand.“

Kap 5 Planinhalt und Abwägung, unter Soziale Infrastruktur (S. 125)

Bitte die Formulierung wie folgt anpassen (s. Unterstreichung):

„An der Westgrenze nach Neu Wulmstorf und oberhalb der Sportanlagen im Osten sind mehrere Kleingartenflächen geplant, um die aus dem Plangebiet resultierenden Bedarfe an Kleingärten zu befriedigen.“

Kap. 5.12.2 Private Grünflächen, unter Kleingärten an der westlichen Landesgrenze (S. 182)

Bitte folgende Formulierung

„Der Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) wird die Parzellen pachten und pflegen.“

ersetzen durch:

„Dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) werden die Flächen zur Verpachtung überlassen werden. Die Unterhaltung und Pflege der Fläche wird durch den zukünftigen Kleingartenverein und seine Pächter erfolgen.“

Bitte die Formulierung wie folgt anpassen (s. Unterstreichung):

„Angesichts der verminderten Parzellengröße wird die Laubengröße – abweichend von §3 BKleingG – auf maximal 16 qm festgesetzt.“

Kap 5.14.1 Baumschutz, Landschaftsschutz

Alle hier aufgeführten als zu erhaltend festgesetzten Bäume und Hecken müssen sich auch als entsprechende Festsetzung in der VO und/ oder der Planzeichnung wiederfinden. Dies ist z.B. für die Hecken im WA7 nicht der Fall.

Innerhalb dieses Kapitels wird mehrfach auf Unterpunkte der Festsetzung §2 Nr. 28 verwiesen, gemeint ist jedoch Nr. 29.

Kap 5.14.2 Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen

Die Begründung für die einzelnen festgesetzten Maßnahmen erschließt sich nicht direkt aus dem Text dieses Kapitels. Es wird angeregt, dies zu ergänzen oder mit entsprechenden Verweisen auf die jeweiligen Textstellen innerhalb der Begründung zu arbeiten.

Kap. 5.16 Nachrichtliche Übernahmen

Es fehlt das Wasserschutzgebiet „Süderelbmarsch/Harburger Berge“. (betrifft auch die Planzeichnung)

Kap. 5.17 Kennzeichnungen

Aufgrund der geplanten Inanspruchnahme der Grünflächen/ Kleingartenflächen für die Geothermieanlagen wird um Beteiligung der BUE/ N1 bei der Flächensuche/-festlegung gebeten.

Kap. 8.2 Kostenangaben

Bitte folgende Ergänzung (s. Unterstreichung) aufnehmen:

„Bei der Verwirklichung des Plans werden Kosten durch die Herrichtung der Grünflächen, der Parkanlage, der Kleingartenflächen und der Oberflächenentwässerung entstehen.“

zur Verordnung:

§2 Nr. 6

Entsprechend dem Leitfaden zur Planung von Dachbegrünung zur Umsetzung der „Gründachstrategie“ der Stadt Hamburg (Drs. 20/11432) wird angeregt, für überdachte Mittel-, Groß- und Tiefgaragen eine durchwurzelbare Substratdicke von mindestens 0,6 m (statt 0,5 m) festzusetzen.

Zudem sollte hier eine Größenangabe für die zu begrünenden Dachflächen ergänzt werden. Gemäß dem o.g. Leitfaden wird eine vollflächige Dachbegrünung angestrebt, davon kann aufgrund von erforderlichen technischen Anlagen o.ä. abgewichen werden. Dann ist jedoch die Festsetzung eines Mindestmaßes von Begrünung erforderlich (Flächenanteil) oder die Festsetzung einer „ganz-/vollflächigen“ Begrünung mit ergänzender Auflistung der möglichen Ausnahmen (z.B. Wege, Öffnungen zur Be- und Entlüftung).

Weiterhin sollte zur Sicherung von Erhaltung/ Unterhaltung der begrünten Dachflächen die Formulierung „dauerhaft begrünen“ in die Festsetzung aufgenommen werden.

§2 Nr. 20

Es sollte zur Sicherung von Erhaltung/ Unterhaltung der begrünten Dachflächen die Formulierung „dauerhaft begrünen“ in die Festsetzung aufgenommen werden.

Aus der Begründung geht nicht hervor, aus welchem Grund die Festsetzung von Dachbegrünung auf „Dächer von Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen“ beschränkt wird und für die Allgemeinen Wohngebiete WA 6 – 9 keine Dachbegrünung festgesetzt wird. Wurde dies gemäß Hamburger „Gründachstrategie“ geprüft?

§2 Nr. 21

Die hier vorgenommene Ausnahme von den Festsetzungen für Dachbegrünung in den Gebieten MU2 und WA3 ist nur aufgrund der nachvollziehbaren ortsbezogenen Begründung (Kap. 5.10 und 5.6.1) hinnehmbar. Dies darf jedoch kein Präjudiz für zukünftige Bebauungsplanverfahren darstellen.

§2 Nr. 22

Es sollte zur Sicherung von Erhaltung/ Unterhaltung der begrünten Dachflächen die Formulierung „dauerhaft begrünen“ in die Festsetzung aufgenommen werden.

§2 Nr. 32

Es sollte zur Sicherung von Erhaltung/ Unterhaltung der begrünten Dachflächen die Formulierung „dauerhaft begrünen“ in die Festsetzung aufgenommen werden.

§2 Nr. 33

Bitte Formulierung wie folgt anpassen (s. Unterstreichung):

„ […] sind mit Schling- oder Kletterpflanzen inklusive Ranksystem dauerhaft zu begrünen.“

und wie folgt ergänzen:

„Je Pflanze ist eine offene Pflanzscheibe von mindestens 0,5m², eine Pflanzgrube mind. 0,5m Tiefe und durchwurzelbares Bodenvolumen von mind. 1m³ zu berücksichtigen. Eine ausreichende Wasserversorgung ist zu gewährleisten.“

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Abwägungstabelle

Nr.: 1053	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 13.02.2020	Institution:	BUE-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz N 3- Naturschutz [redacted]
	Veröffentlichen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Naturschutzamt (N3) der BUE fristgemäß zu den versandten Unterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung wie folgt Stellung.

Planbild

Die Symbole \ GF/ und \ GW/ fehlen in der Legende.
Die Ziffern in den Maßnahmenflächen werden in der Legende nicht erläutert.
Alle Maßnahmenflächen, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zugeordnet werden, sind imPlanbild mit einem \ z/ zu kennzeichnen.
Die Bezeichnung „HAR“ auf dem Flurstück 90 wird in der Legende nicht erläutert.
Der „*Bezirkliche Radweg (FHH)*“ einschließlich der eingetragenen „*Fläche für Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern*“ liegt südlich der jeweiligen als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ ausgewiesenen Flächen auf Privatgrundstücken. Die Flächen stehen somit derzeit für die vorgesehene Planung nicht zur Verfügung.

Verordnung

§ 2 Ziffern 20, 22 und 32

Für die Dachbegrünung sind ausschließlich umweltfreundliche Materialien zu verwenden, insbesondere Dachabdichtungsbahnen ohne Wurzelhemmstoffe oder Biozide, entsprechend der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien. Als Dränschicht sind natürliche Materialien, keine Hartkunststoffplatten oder Schaumstoff-Dränplatten zu verwenden

§ 2 alle Ziffern unter 37.

Die Buchstabenbezeichnungen sind wie im Planbild oder mit „\ /“ zu kennzeichnen, um ein verwechseln mit selben Buchstaben in Klammern zu vermeiden (z.B. bezieht sich (H) auf § 2 Ziffer 10 und \ H/ auf § 2 Ziffer 37.1 der Verordnung)

§ 2 Ziffer 37.13 ist wie folgt zu ändern:
„*Die als Feuchtgrünland ‚(FG)‘ bezeichneten Flächen sind in ungedüngter Wiesennutzung gemäß den Bewirtschaftungsauflagen des Muster-Bewirtschaftungsvertrages der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz zu bewirtschaften. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Grabenstruktur ist zu erhalten. Drainagen sowie andere Maßnahmen, die zu einer Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind nicht zulässig. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig. Abweichungen von dieser Festsetzung sind nur mit Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde möglich.*“

§ 2 Ziffer 37.14 ist wie folgt zu ändern:
„*Die als Extensives Grünland ‚(EG)‘ bezeichneten Flächen sind in ungedüngter Wiesennutzung gemäß den Bewirtschaftungsauflagen des Muster-Bewirtschaftungsvertrages der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz*

Abwägungsvorschlag

k.A.

zu bewirtschaften. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Grabenstruktur ist zu erhalten. Drainagen sowie andere Maßnahmen, die zu einer Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind nicht zulässig. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig. Abweichungen von dieser Festsetzung sind nur mit Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde möglich.

§ 2 Ziffer 38
Den ersten Satz bitte ersetzen durch:
Im Plangebiet sind Außenleuchten mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln einzusetzen mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 585 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden. Dies ist ggf. durch UV- oder Infrarotfilter sicherzustellen.
Restlichen Text unter 38 bitte belassen.
Ergänzen:
Gehölze, Gewässer und andere Biotope sowie als Fledermausquartier geeignete Strukturen (z.B. auch Dachgauben) dürfen nicht angestrahlt werden. Diese Vorgaben sind auch für beleuchtete Werbeanlagen anzuwenden.

§ 2 zu ergänzende Ziffer (nach 38)
Die Beleuchtung ist auch während der Bauphase auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Für den Wachtelkönig sind darüber hinaus in der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang Mai – Ende August) lärm- und erschütterungsintensive Bautätigkeiten auf die Hellphase zu beschränken.

§ 2 Ziffer 42
Ergänzen: *Im Bereich querender Straßen sind Großbäume mit einer unterpflanzten geschlossenen Strauchschicht als gefahrenreduzierende Querungsmöglichkeit für Fledermäuse vorzusehen.*

§ 2 Ziffer 49
Die Zuordnung von Ausgleichsflächen für Feldlerche und Wiesenschafstelze außerhalb des Plangebiets müssen den noch ausstehenden Ankaufsverhandlungen angepasst und um die noch fehlenden Ausgleichsflächen ergänzt werden.

§ 2 zu ergänzende Ziffer
Alle Maßnahmenflächen, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche vorgesehen sind, sind in § 2 der Verordnung festzusetzen und zuzuordnen.
Alle Schadensbegrenzungsmaßnahmen gemäß FFH-Studie sind in der VO verbindlich festzusetzen (siehe Ausführungen zu FFH-Verträglichkeitsuntersuchung).

§ 2 zu ergänzende Ziffer
Die Gebiete WA8, östlicher Teil, und MU 3 werden erst mit einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren nach vollständiger Fertigstellung der CEF-Maßnahme Nr 6 (quartiersnahe Nahrungshabitate für Fledermäuse) realisiert.

§ 2 zu ergänzende Ziffer
In den Gebieten entlang der Cuxhavener Straße WA5, WA 6, WA8 und MU3 ist mindestens 1 Gebäude im Bereich des Fledermaus-Jagdhabitats unter der Berücksichtigung des Animal Aided Designs (AAD) für Breitflügelfledermäuse zu gestalten.

§ 2 zu ergänzende Ziffer

Im Bereich des Waldspielplatzes und in den Randzonen sind die nicht überplanten, verbleibenden Bäume und Gehölze festzusetzen, ebenso in der privaten Grünfläche im Südwesten.

§ 2 zu ergänzende Ziffer
Alle CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Vegetationsräumung fertiggestellt sein und eine gute Habitatqualität für die betroffenen Arten aufweisen.

Begründungstext
Kapitel 4.2.6.3.4.2 Seite 113. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Feldlerche und Wiesenschafstelze
Die Wiesenschafstelze besiedelt zusammen mit Feldlerche und Wiesenpieper in hoher Dichte Grünlandflächen, dies ist durch Brutvogelerfassungen z.B. in Unterbillwerder und Neuland nachgewiesen. Auch wenn in den letzten Jahren beobachtet wurde, dass die Wiesenschafstelze vermehrt auf Ackerflächen brütet (Randbereiche), wird sie ihr angestammtes Habitat nicht verlassen. Es wird davon ausgegangen, dass die teilweise sehr frühe Mahd auf den Grünlandflächen im Bereich des Moorgürtels dazu führt, dass die Wiesenschafstelze dort die später gemähten Ackerflächen bevorzugt und so ihren Bruterfolg verbessert. Durch Optimierung des Mahdregimes auf den Ausgleichsflächen im extensiven Grünland für die Feldlerche können auch die Grünländer im Moorgürtel von der Wiesenschafstelze wieder angenommen werden. Die Pflege dieser Flächen ist nach Maßstab des Sondervermögens Naturschutz und Landschaftspflege (BUE) festzusetzen und der Mahdzeitpunkt gemäß Monitoringergebnissen anzupassen, um auf die Bedürfnisse der Wiesenschafstelze einzugehen.
Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG wird für die Wiesenschafstelze somit nicht erforderlich.

Kapitel 4.2.6.3.4.2 Seite 115. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Anlage von quartiersnahen Nahrungshabitaten für Braunes Langohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus
Für diese Fledermausarten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, insbesondere um den Wegfall essentieller Nahrungshabitate und Flugstraßen zu kompensieren. Die Breitflügelfledermaus befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Durch eine auf die Bedürfnisse dieser Arten abgestimmte Anlage bzw. Gestaltung des „Fischbeker Boulevards“ und dem Umfeld der Rethenbek werden sich in den nächsten 5 Jahren Ersatz-Nahrungshabitate soweit entwickelt haben, dass der Wegfall von Teilen der Gehölzbestände kompensiert werden kann.
Im zukünftigen Waldquartier werden die Gebiete WA8, östlicher Teil, und MU 3 daher erst mit einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren nach vollständiger Fertigstellung dieser CEF-Maßnahme realisiert. Mindestens ein Gebäude im Bereich des essentiellen Jagdhabitats wird unter Berücksichtigung des Animal Aided Designs (AAD) für die Breitflügelfledermaus gestaltet.
Die verbleibenden Bäume und Gehölze im Bereich des Waldspielplatzes und in den Randzonen werden festgesetzt, ebenso in der privaten Grünfläche im Südwesten.

Kapitel 5.6.4 Bezirklicher Radweg nördl. der Bahn
Die Formulierung auf Seite 151 muss wie folgt ergänzt werden:
. . . Nördlich des Geh- und Radwegs werden Versickerungsmulden vorgesehen um den Geh- und Radweg zu entwässern. *Zur Wahrung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes Moorgürtel ist zwischen Radschnellweg und nördlich angrenzenden Vegetationsflächen (Pufferstreifen) ein Zaun (Höhe ca. 0,8 m) mit einer parallel dahinter verlaufenden Sichtschutzpflanzung herzustellen, wie es das Anpflanzgebot im Planbild vorsieht.* In den Bereichen, in denen der Geh- und Radweg direkt an die Bahnanlagen angrenzt . . .
Neben dieser textlichen Anpassung wird darauf hingewiesen, dass die in den TÖB-Unterlagen enthaltene Planzeichnung „Radschnellweg“ in Hinblick auf die FFH-Schadensbegrenzungsmaßnahmen

unvollständig ist. Dort ist lediglich der Zaun zwischen Radschnellweg und Bahntrasse enthalten. Der Zaun und die Sichtschutzpflanzung nördlich des Radschnellweges fehlen.

Kapitel 5.14.2 Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen
Seite 187, 1. Absatz: Zuordnung der VO Nummer entspricht nicht der VO (28.3 statt 29.3)
Seite 187, 2. Absatz: Zuordnung der VO Nummer entspricht nicht der VO (28.4 statt 29.4)
Seite 188, 1. Absatz: Zuordnung der VO Nummer entspricht nicht der VO (36.16 statt 37.16)
Seite 188, 4. Absatz: Zuordnung der VO Nummer entspricht nicht der VO (28.1 statt 29.1)
Seite 188, 5. Absatz: Zuordnung der VO Nummer entspricht nicht der VO (28.2 statt 29.2)
Seite 190 ff. alle genannten Zuordnungen mit der Ziffer 36.x müssen 37.x heißen

Kapitel 5.14.5 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes
Die detaillierten Festsetzungen der VO, die in der Begründung für alle beschriebenen Maßnahmen entsprechend zitiert werden, beziehen sich offensichtlich ausschließlich auf die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes. Diese Maßnahmenbeschreibungen, die dem Artenschutzfachlichen Gutachten (pgm) entnommen sind, gelten im Gutachten für alle Maßnahmen, auch für die außerhalb des Plangebietes liegende Flächen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.
Die vorgesehenen Festsetzungen ersetzen nicht die Verpflichtung einer Ausführungsplanung für die Herrichtung, Entwicklung und dauerhaften Pflege aller Ausgleichsmaßnahmen. Insbesondere gilt dies für die Maßnahmen, die durch Bewirtschaftungsverträge weiterhin für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung geeignet bleiben müssen. Hier muss im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden, ob die Instandsetzung und Wiederherstellung von Grüppen und Gräben sowie von (Damm-)Überfahrten notwendig ist. Bei Herstellung von artspezifischen Habitstrukturen auf Ausgleichsflächen sind bestehende Strukturen auch von Nachbarflächen zu berücksichtigen.
Die Durchführung einer Ausführungsplanung mit den genannten Mindestanforderungen ist im Begründungstext zu nennen.
Alle Maßnahmentypen, die ein extensiv genutztes (Feucht-)grünland als Entwicklungsziel haben, werden dauerhaft durch landwirtschaftliche Betriebe genutzt. Dafür sind entsprechende Pacht- und Bewirtschaftungsverträge zwischen den ldw. Betrieben und dem Sondervermögen für Naturschutz und Landschaftspflege (BUE) abzuschließen. Für alle extensiven Grünlandflächen gelten die Bewirtschaftungsauflagen entsprechend dem Muster-Bewirtschaftungsvertrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich im Rahmen von konkretisierenden Anweisungen der BUE oder einer von ihr beauftragten Person zu der folgenden Bewirtschaftung der Vertragsflächen. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung wird für die einzelnen Flächen eine Wiesen- oder Weidenutzung vereinbart.
Diese Bewirtschaftungsauflagen stellen einen Rahmen für die Bewirtschaftung der Vertragsflächen dar. Sie dienen der Entwicklung artenreichen Grünlands als Lebensstätte für dort beheimatete, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Da die Lebensraumverhältnisse je nach Standort, Nutzungsgeschichte und Witterungseinflüssen vielfältig sind, kann Grünland nicht nach starren Nutzungsvorgaben bewirtschaftet werden. Demzufolge wird ein innovatives Grünlandmanagement verfolgt, das individuelle und flexible Bewirtschaftungsvereinbarungen, z. B. hinsichtlich der Mähtermine, der Beweidungsdichte, erforderlicher Grunddüngung, Bekämpfung unerwünschter Arten (z. B. Flatterbinse, Rasenschmiele, Ackerkratzdistel, Schachtelhalm) ermöglicht, wenn es aus Gründen des Naturschutzes vertretbar ist.
A Allgemeine Bewirtschaftungsauflagen:
A.1 Pflegeumbruch und Neuansaat dürfen nicht vorgenommen werden. Nachsaaten sind nur nach schriftlicher Zustimmung der BUE unter Verwendung der vorgegebenen Saatgutmi-schungen erlaubt.

A.2 Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) in der Frist vom 15. März bis zum 30. Juni. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der aktuellen Wiesenvogelbrutvorkommen flächenbezogen durch Einzelanweisungen der BUE oder einer von ihr beauftragten Person verkürzt aber auch verlängert werden.
A.3 Eine Düngung und Kalkung sowie das Ausbringen von Komposten, Gülle, Stallmist und dgl. ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch die BUE zulässig.
A.4 Der Wasserhaushalt der Flächen darf nicht verändert werden. Es ist untersagt, Gräben und andere Gewässer auszubauen oder Dränagen anzulegen sowie die Gewässer vollständig abzulassen. Bestehende Gräben sind zu erhalten. Die Gräben werden vor Eintrag von Mähgut, Bodenbestandteilen und Astwerk geschützt. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt.
A.5 Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.
A.6 Das Lagern, Aufschütten, Verbrennen oder Einbringen von Müll, Schutt, land- oder forstwirtschaftlichen Abfällen sowie Bodenbestandteile ist verboten.
A.7 Es ist untersagt, bauliche Anlagen aller Art zu errichten.
A.8 Maßnahmen wie die Knick- und Gehölzpflege, die Räumung von Grüppen oder Gräben und andere vergleichbare Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der BUE durchgeführt werden.

B Besondere Bewirtschaftungsauflagen für die Bewirtschaftung von ungedüngten Wiesen (WI)
B.1 Eine Beweidung, auch zur Nachweide, auf den Vertragsflächen ist ausgeschlossen. In Abstimmung mit der BUE können abweichend von dieser Regelung Einzelflächen in untergeordnetem Rahmen zur Weidehaltung von Rindvieh (Mutterkuh-Haltung, extensive Rindermast) bzw. zur Mähweidenutzung genutzt werden. Solche Vereinbarungen über eine Beweidung von Einzelflächen sind schriftlich zu fixieren. Eine Beweidung mit Pferden ist auf diesen Flächen ausgeschlossen.
B.2 Eine ausreichende Grünlandpflege ist zu gewährleisten. Die Flächen müssen mindestens zweimal im Jahr gemäht werden. Die erste Mahd erfolgt in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September. Die letzte Mahd ist spätestens als Nachmahd zum Ende der Vegetationsperiode durchzuführen. Dieser letzte Schnitt ist zeitlich so zu wählen, dass in jedem Fall zur Winterruhe eine gepflegte Grasnarbe vorhanden ist. Diese darf in Abhängigkeit vom Einzelfall und nach Absprache mit der BUE oder einer von ihr beauftragten Person auch als Schlegelmahd durchgeführt werden.
B.3 Der erste früheste Schnittzeitpunkt, 1. Juli, kann unter Berücksichtigung der aktuellen Wiesenvogelbrutvorkommen flächenbezogen durch Einzelanweisungen der BUE oder einer von ihr beauftragten Person früher gelegt oder in den Juli hinein verlagert werden.
B.4 Die Mahd ist langsam, nicht zu tief (möglichst 10 cm über dem Boden) und von einer Seite her oder von innen nach außen durchzuführen, damit Tiere aus der Fläche vertrieben werden.
B.5 Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu kompostieren. Feldsilos dürfen auf den Vertragsflächen nicht angelegt werden. Die Lagerung von Silageballen und allen anderen Stoffen auf den Flächen ist nicht erlaubt.
C Bewirtschaftungsauflagen für Gewässer wie Gräben, Grüppen und Vernässungszonen
C.1 Die Gräben, Grüppen und Vernässungszonen gehören aus Naturschutzsicht zu den bedeutenden Lebensräumen im Grünland. Sie sind unter Berücksichtigung folgender naturschutzfachlicher Kriterien regelmäßig zu unterhalten bzw. zu pflegen.
C.2 Die Räumung von Grüppen oder Gräben ist, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände fällt, nur in Abstimmung mit der BUE oder einer von ihr beauftragten Person durchzuführen.
C.3 Die Grabenunterhaltung der Gräben, die nicht in den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände fallen, insbesondere Mahd einschließlich Ausharken, ist nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zulässig. Das Mähgut ist in der Regel abzutransportieren.
C.4 Mögliche weitergehende bzw. notwendige Maßnahmen sind direkt mit der BUE abzuspre-chen.

Abweichungen von den oben aufgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der BUE z. B. bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (sehr zeitiges Frühjahr, lange Regenperioden) denkbar. Sie bedürfen auf jeden Fall der Schriftform.

Seite 193, 1. Absatz: Das EG ist nur als Wiese und nicht als Weide zu nutzen. (Änderung auch in der VO notwendig)

Kapitel 5.14.6 Maßnahmen zum Artenschutz und schadensbegrenzende Maßnahmen zur FFHVerträglichkeit
Seite 193
Entsprechend der Verordnung:
Den ersten kursiv gedruckten Satz bitte ersetzen durch:
Im Plangebiet sind Außenleuchten mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln einzusetzen mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 585 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden. Dies ist ggf. durch UV- oder Infrarotfilter sicherzustellen.

Restlichen Text bitte ergänzen:
Gehölze, Gewässer und andere Biotope sowie als Fledermausquartier geeignete Strukturen (z.B. auch Dachgauben) dürfen nicht angestrahlt werden. Diese Vorgaben sind auch für beleuchtete Werbeanlagen anzuwenden. Die Beleuchtung ist auch während der Bauphase auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Für den Wachtelkönig sind darüber hinaus in der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang Mai – Ende August) lärm- und erschütterungsintensive Bautätigkeiten auf die Hellphase zu beschränken.

Auf **Seite 194** heißt der letzte Satz: „*Darüber hinaus wurde zur Sicherung der FFH-Verträglichkeit des Bebauungsplans, sowie der weiteren vorhandenen und geplanten Bebauung im Umfeld des Bebauungsplans eine Rangerstelle geschaffen, die das Vogelschutzgebiet zusätzlich vor Haustieren schützen wird.*“
Richtigerweise muss der Satz lauten: „*Darüber hinaus wird zur Sicherung der FFH-Verträglichkeit des Bebauungsplans eine Rangerstelle geschaffen, die für die dauerhafte Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Sorge trägt.*“
Die bisherige Formulierung impliziert, dass der Ranger auch im Rahmen weiterer Bebauungen tätig wird. Gleichfalls soll der Ranger das Schutzgebiet ja nicht lediglich vor Haustieren schützen, sondern für die Funktionsfähigkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen insgesamt sorgen. Dazu zählen u.a. auch die in der Begründung (Seite 194 Mitte) zum Schutzgraben genannten Aufgaben:

- regelmäßige Begehung des Grabens in mindestens vierwöchigem Rhythmus
- Entfernung von potenziellen Querungsmöglichkeiten
- jährliche Entkrautung und Entfernung von Gehölzaufwuchs in den Herbstmonaten

Kapitel 5.14.7 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes
Die Formulierungen zu Kapitel 5.14.5 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes zur Ausführungsplanung sowie zu den Bewirtschaftungsauflagen, gelten entsprechend auch für alle Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes.
Es ist zu klären, welchen aktuellen Erhaltungszustand die Wachtelkönigpopulation im niedersächsischen Moorgürtel hat und ob dieser Auswirkungen auf die Zulässigkeit der geplanten Ausgleichsmaßnahmen haben kann.
Durch ein Monitoring aller betroffenen Vogelarten muss die Wirksamkeit aller festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig überprüft werden. Außerdem muss dieses Monitoring belastbare

Aussagen darüber treffen, welche Mahdtermine auf den jeweiligen Grünland Ausgleichsflächen möglich und einzuhalten sind. Diese Aussagen sind dauerhaft jedes Jahr für die entsprechenden Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebites zu liefern. Die Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.
Die Ankaufsverhandllungen der geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (CEF) für Feldlerche und Wiesenschafstelze sind noch nicht abgeschlossen. Sollten Flächenankäufe zu Arrondierungen von bereits vorgesehenen Ausgleichsflächen führen, sind die Festsetzungen der VO im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend anzupassen

Kapitel 8.2 Kostenangaben
Die Kostenangaben müssen um Kosten für den Grunderwerb inkl. Nebenkosten, für die Ausführungsplanung sowie die Kosten für den Abschluss der erforderlichen Bewirtschaftungsverträge einschließlich der notwendigen Monitoringverträge für interne und externe Ausgleichsflächen ergänzt werden.

Anlagen
Die Karte „Externe Maßnahmenflächen 2/2“ ist nach erfolgtem Ankauf der Ausgleichsflächen für Feldlerche / Wiesenschafstelze anzupassen.

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
Den Ausführungen in der *Studie zur FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“* (Stand: 21.05.2019) mit dem BPlan Neugraben-Fischbek 67 wird voll und ganz zugestimmt.
Demzufolge ist unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung der Verträglichkeit des Bebauungsplans die Realisierung aller in der FFH-Studie genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die in Ziffer 10 , Seite 91, letzter Absatz zusammenfassend dargestellt sind. Dazu gehört ausdrücklich auch die dort im letzten Spiegelpunkt genannte Einrichtung einer Rangerstelle.
Die in der Begründung genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind um folgende bisher nicht bzw. nur im *Landschaftsplanerischen Fachbeitrag* genannte Maßnahmen aus der FFH-Studie zu ergänzen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Hellphase im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende August
- Anbringung von Informationstafeln
- Anlage eines Rundholz- oder Halbrundholzzauns (Höhe: ca. 0,8 m) mit einer parallel dahinter verlaufenden Sichtschutzpflanzung zwischen Velo-Route und nördlich angrenzenden Vegetationsflächen (Pufferstreifen)

Alle einschließlich der noch zu ergänzenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in § 2 der Verordnung zum BPlan verbindlich festzusetzen. Ohne eine entsprechende verbindliche Festsetzung ist der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 67 nicht vollziehbar.

Artenschutzrechtliche Belange
Allgemein:

- Durchführung von Gehölzrodungen innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeiten im Winterhalbjahr (1.10.-28.2.)
- Überprüfung von Höhlenbäumen in Bereichen mit potenziellen und nachgewiesenen Quartieren auf aktuelle Fle-

dermausvorkommen unmittelbar vor der Rodung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung
- Untersuchung von Gebäuden vor Abriss-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in Bereichen mit potenziellen und nachgewiesenen Quartieren auf Fledermausvorkommen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Stand 16.12.2019)
3.6.3.4.2.1 Brutvögel
Seite 144, Ar-CEF-Maßnahme 4.
Bitte nach dem ersten Absatz ergänzen**:**
Aber unter der Voraussetzung, dass das Mahdregime auf Grünlandflächen, die der Feldlerche zugeordnet sind, auch für die Wiesenschafstelze optimiert wird, indem die erste Mahd nicht vor Abschluss der jeweiligen Brutsaison zugelassen wird, kann von einer vollständigen Kompensation der Brutreviere ausgegangen werden. Aktuelle Monitoringergebnisse vergleichbarer Flächen im Hamburger Stadtgebiet unterstützen diese Annahme.
3.6.3.4.2.2
Die letzten beiden Absätze - Ausnahmegenehmigung für die Wiesenschafstelze - können somit entfallen.

Biotopschutzrechtliche Belange
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Stand 16.12.2019)
3.6.2.1 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Seite 117 ff.
Im ersten Absatz nach der Tabelle muss es heißen : *(kursiv = vorhandener Text)*
Die Planungsumsetzung führt zu einem vollständigen Flächenverlust der hier aufgeführten geschützten Biotope. **Diese müssen qualitativ und quantitativ gleichwertig ersetzt werden und werden im Rahmen der Eingriffsregelung gesondert berücksichtigt.***(Die Eingriffsregelung wird im Bebauungsplan planerisch durch Zuordnung von Ausgleichsflächen im B-Plangebiet vorbereitet. Daraufhin kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG seitens der zuständigen Fachbehörde in Aussicht gestellt werden. Eine konkrete Ausnahmegenehmigung ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren bei der zuständigen Fachbehörde zu beantragen.)*

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Stand 16.12.2019)
Hinweis in roter Schrift auf Seite 154
Das Naturschutzamt behält sich vor zu der angekündigten zusammenhängenden Tabelle der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nachträglich noch Stellung zu nehmen.

Tabelle 23 (Seite 166/167) externe Maßnahmenflächen
Die rechnerische Summe der angegebenen Flächengrößen ist richtig. Die Summe der „*anrechenbaren Anteile*“ (8,14 + 20,77 + 5,7) ergibt rechnerisch aber nur 34,61 ha und nicht 35,61 ha.

Tabelle 26 (Seite 170) Bilanzierung Wachtelkönig Flächen im EU-VSG Moorgürtel
Das Flurstück 705-00098 geht auch nur anteilig in die Bilanzierung ein. Die angegebene Fläche von 0,4457 ha ist auch nur ein Anteil der amtlichen Flurstücksgröße von 0,6174 ha. In der Spalte „*Fläche mit Bezeichnung*“ muss (wie bei 102 + 106 entsprechend) „*gesamt 0,62 ha, anteilig*“ ergänzt werden.
Die Summe Gesamtfläche/Bestand 8,4323 ha ist rechnerisch richtig. Die Summe Gesamtfläche/Planung 8,4323 ha ergibt sich rechnerisch nicht aus den beiden Teilflächen 4,6400 + 4,4845. Die rechnerische Summe würde 9,1245 ha ergeben und wäre somit größer als die Bestandsfläche. Dieser Rechenfehler gilt entsprechend auch für die beiden Punktewerte / Planung 278.400

+ 358.760, die in der Summe nicht 581.784, sondern 637.160 ergeben. Die beiden einzelnen Planungswerte müssen offensichtlich angepasst werden, um die Gesamtfläche von Bestand und Planung von 8,4323 ha identisch zu lassen. Der Aufwertungswert gesamt +168.646 ist rechnerisch richtig, wenn Gesamtfläche Planung von Gesamtfläche Bestand abzieht. Der Wert ergibt sich aber nicht aus der Summe der beiden Teilwerte 278.400 + 358.760.

Tabelle 27 (Seite 171) Bilanzierung Wachtelkönig Flächen im EU-VSG Moore bei Buxtehude
Der gleiche Fehler in Tabelle 26 bezüglich der beiden Einzelwerte bei der Aufteilung der Planungsgesamtfläche wiederholt sich in dieser Tabelle. 3,2133 + 18,3618 sind nicht 20,7539, sondern 21,5751.

Tabelle 33 (Seite 175) Gesamtbilanz Artenschutzrechtliche CEF-Ausgleichsmaßnahmen B-Plangebiet und externe Flächen
Die notwendigen Korrekturen von Tabelle 26 +27 müssen in Tabelle 33 in den ersten beiden Zeilen berücksichtigt werden.

Tabelle 35 Gesamtbilanz Maßnahmenflächen B-Plangebiet
Ohne Angaben der SRM Punktwerte und der zum Teil nur teilweisen Berücksichtigung von Flächen ist diese Tabelle nicht nachvollziehbar.

5.5.5 Gesamtbilanz
Zweite Tabelle Seite 177 Aufwertung Boden und Tiere&Pflanzen
Bei diesen beiden Werten müssen die Korrekturen von Tabelle 26, 27 + 33 berücksichtigt werden. In der Folge gilt das natürlich auch für alle weiteren Tabellen der Gesamtbilanz.

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21,
20535 Hamburg
BUND Lv. Hamburg, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

[redacted]
Telefon: 040 - 69 [redacted]
Fax: 040 - 69 70 89 19
[redacted]

Per email
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Unsere Zeichen:
[redacted]
Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:
20.12.2019, 9.1.2020, 7.2.2020

[redacted]

17.2.2020

B-Plan Entwurf Neugraben-Fischbek 67 mit FNP/LAPRO-Änderung –
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der BUND Lv. Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Dem beabsichtigten B-Plan, der vorsieht großflächig bisher unversiegelte überwiegend landwirtschaftliche Kulturlandschaft im Umfang von rund 106 ha für den Bau von ca. 2.200 - 2.300 Wohneinheiten und Wohnfolgeeinrichtungen und für ca. 10 ha Gewerbeflächen zu beanspruchen, stehen folgende gewichtige Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes entgegen:

- Am nördlichen Rand des Plangebiets liegt ca. 250 m entfernt das Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524 402), sowie das hieran direkt westlich angrenzende, in Niedersachsen liegende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ (DE 2524-401). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld bereits zahlreichen weiteren Eingriffen und davon ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt (Neubau A 26, Neugraben-Fischbek 65, Neu-Wulmstorf 71, Fischbeker-Heidbrook, …).
- Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden. Es handelt sich somit um einen der letzten Abschnitte des Geestrands im Südwesten Hamburgs, an denen die Naturräume Geest und Moor/Marsch noch nicht vollständig durch flächendeckende Bebauung getrennt sind.
- Die Flächen sind von besonderer Bedeutung für die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung mit Biotopverbundfunktion zwischen dem Moorgürtel als Bestandteil der „westlichen Elbtal-Achse“ im Norden und der „Fischbeker Heide“ als Bestandteil der „Hamburger Geest-Achse“ im Süden.
- Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/ Harburger Berge in der Schutzzone III und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut

Wasser, da es im Einzugsbereich der Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch liegt. Durch die neu versiegelten Flächen mit rund 33 ha steht das Niederschlagswasser der Grundwasseranreicherung nicht mehr zur Verfügung.
- Der B-Plan verursacht großflächige versiegelungsbedingte Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt, wobei auch schutzwürdige Moorböden betroffen sind (Gewerbegebiet).
- § 1 a Absatz 2 BauGB verlangt den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, das Vorhaben sieht entgegen diesem Grundsatz den Verbrauch von ca. 68 ha Fläche vor, darunter 46 ha landwirtschaftliche Kulturlandschaft, 3,4 ha Wald und 2 ha Ruderal- und Gehölzbiotope, in Teilen gesetzlich geschützte Biotope.
- Das Vorhaben verursacht Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“, die FFH-Gebiete bzw. EU-VSG „Moorgürtel“ und "Moore“, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wald, festgesetzte Ausgleichsflächen und auf die vorkommenden streng und besonders geschützten Artenvorkommen aus den Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes löst in dieser Hinsicht einen hohen Ausgleichsbedarf und verschiedene Kompensationserfordernisse aus, die den Arten- und Biotopschutz, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes betreffen.

Hinsichtlich der aufgeführten Belange und der erforderlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen bei Umsetzung der Planung beanstanden wir zu dem Bebauungsplan in der vorgelegten Entwurfsfassung nachfolgende Mängel und Punkte und behalten uns vor, diese Beanstandungen rechtlich überprüfen zu lassen:

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Schadensbegrenzungsmaßnahmen
Schadensbegrenzungs- oder Minderungsmaßnahmen müssen hohe Anforderungen erfüllen. Sie müssen unmittelbar, in vollem Umfang und rechtzeitig ihre Wirksamkeit entfalten. Hierfür sind detaillierte Beschreibungen und eine entsprechende Verbindlichkeit für die Maßnahmenumsetzung festzusetzen. Für das Vorhaben sind mehrere Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen, ohne eine vollumfängliche und dauerhafte Umsetzung dieser Maßnahmen sei das Vorhaben nicht FFH-verträglich (S. 58 FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Obwohl einige Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Vorhaben angesetzt sind und über die, vergleichbarer Vorhaben im Einwirkungsbereich der Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ hinausgehen, **haben wir Zweifel, ob sie den hohen Anforderungen an solche Maßnahmen vollständig gerecht werden können:**

7.1 Verzicht auf Beleuchtung der Nordfassaden des Gewerbebandes
Eine Beleuchtung der angrenzenden Gebiete muss auch durch ein Verbot an Fenstern in den Nordfassaden des Gewerbebandes ausgeschlossen werden.

7.2 Anlage eines Schutzgrabens zur Verringerung der Prädationsgefahr
Die Funktionalität eines vergleichbaren Schutzgraben- und –Schutzzaunsystems gegen herumstreifende Hauskatzen für die B-Pläne Neugraben-Fischbek 65 und Neu Wulmstorf 71 ist bisher nicht vollumfänglich hergestellt, obwohl der Eingriff umgesetzt und/oder begonnen wurde. Auf welche Weise für den vorliegenden Bebauungsplan die tatsächliche Funktionalität hergestellt wird und dauerhaft gesichert wird, bleibt unklar. Wie wird die Pflege, Kontrolle und Unterhaltung des Gewässersystems und des Zauns gewährleistet? Welche baulichen Erfordernisse sind für den Zaun vorgesehen (z.B. entlang der Bahnstrecke), das ihn Katzen nicht überklettern können?

7.3. Einrichtung einer Pufferzone
Die Anlage einer Pufferzone zwischen der Neubebauung und der Südgrenze des EU-VSG zur Abschirmung des Schutzgebietes ist eine zentrale Maßnahme für die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. (S. 100, Planbegründung). Die Anlage

dieser funktionierenden Pufferzone ist somit eine der Voraussetzungen dafür, dass das Vorhaben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden kann. „Unter Berücksichtigung der dargestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten und eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens hergestellt werden (vgl. PGM 2019)."
Ob die verschiedenen Funktionen, die diese Pufferzone im Hinblick auf die Herstellung der FFH-Verträglichkeit erfüllen soll, sich einstellen werden, ist eine Annahme für die ein Beweis (noch) aussteht. Erst nachdem das Wohngebiet bezogen wäre, würde sich zeigen, ob die erwarteten abschirmenden Effekte eintreten. Die Pufferzone kann somit nicht als bedingende Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.
Abseits dieser grundsätzlichen Diskrepanz sind folgende Aspekte bei der Einrichtung dieser Pufferzone zu berücksichtigen und zu hinterfragen: Wie werden das Gebiet und seine Nutzungsarten langfristig gesichert? Wie wird sichergestellt, dass die zu erwartende Freizeitnutzung in dem erwünschten Maße in die Pufferzone verschoben wird und dort keine nachteiligen Auswirkungen auf die Naturgüter und Ausgleichsfunktionen (§30-Biotope, CEF-Maßnahmenflächen, Ausgleichsflächen) hat? Ist eine Anleinpflicht für Hunde (mindestens in der Brutzeit) vorgesehen? Wie wird ein entsprechendes Monitoring eingerichtet und durchgeführt, um die Wirksamkeit der Pufferzone zu überprüfen?
Da die Einrichtung der Pufferzone eine zentrale Maßnahme für die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist, und sie auch mehrere Ausgleichsfunktionen leisten soll, muss eine Regelung getroffen werden, was passiert, wenn die Funktionen nicht wie prognostiziert eintreten (Ergebnis eines Monitorings?).

7.5. Ultraschallanlagen zur Vergrämung von Katzen
Wie soll dem Effekt begegnet werden, dass Katzen auch von diesen Ultraschallanlagen vergrämt werden, wenn sie sich auf den Weg zurück in das Plangebiet machen? Wie und durch wen wird die Funktionsfähigkeit der Anlagen überprüft?

7.6. Flankierende Maßnahmen in den EU-VSG
Damit die Beeinträchtigungen aufgrund von Freizeitnutzungen gemindert werden, soll eine Rangerstelle für beide betroffenen Vogelschutzgebiete eingerichtet werden. Dies ist als flankierende Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen. So heißt es auf S. 55 der FFH-Verträglichkeitsprüfung: „*Für das EU-VSG „Moorgürtel" sind die finanziellen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Rangerstelle (Naturschutzwart) zu schaffen. Diese Stelle ist notwendig, um der rechtlichen Anforderung an eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Genüge zu leisten und damit auch tatsächlich in der Praxis die Herstellung der erforderlichen FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten […]*".
Die Einrichtung dieser Rangerstelle ist somit aufgrund des Vorhabens zwingend rechtlich erforderlich und nicht durch anderweitig geschaffene oder in Zukunft zu schaffende Rangerstellen aufzufangen. Im LBP ist auf den S. 119 und 127 folgender Hinweis zu finden: „*Die Rangerstelle ist zwischenzeitlich als Maßnahme über den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün gesetzt und finanziert -Beschluss durch die Bürgerschaft*." **Eine Finanzierung der Rangerstelle, die als Schadensbegrenzungsmaßnahme eingerichtet wird, kann nicht über den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün und grundsätzlich nicht aus Mitteln der Naturschutzverwaltung erfolgen. Zur Erfolgskontrolle muss ein jährlicher Bericht erfolgen, wie viele Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung durch die Rangerstelle zu verzeichnen sind. Die Rangerstelle muss ihre Tätigkeit insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen ausüben und in die Lage versetzt werden Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen durchführen zu können. Wie werden die finanziellen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Rangerstelle für das EU-VSG „Moore bei Buxtehude" geschaffen?**

Die vorgenannten Punkte und Einwände verdeutlichen, dass ein Monitoringsystem eingerichtet werden muss, das die Wirksamkeit aller Schadensbegrenzungsmaßnahmen überprüft.

Beurteilung der Wirkfaktoren
Während der Bauphase wird der Wirkfaktor Schallemissionen und Erschütterungen zunehmen. Auf S.32 wird dargelegt, dass die Beurteilung dieses Wirkfaktors auf Basis von allgemeinen Abschätzungen vorgenommen wird. Eine genaue Prognose des entstehenden Baustellenlärms und –verkehrs scheint nicht vorzuliegen.

Zwar sollen die Bautätigkeiten auf die Tageszeit beschränkt werden, was die nächtlichen Rufe des Wachtelkönigs und somit die Paarbildung ermöglicht, aber eine Störung der Kontaktrufe zwischen Alt- und Jungvögeln bedeuten kann. Die Schlussfolgerung es läge keine Beeinträchtigung in Bezug auf diesen Wirkfaktor vor, ist so nicht nachvollziehbar.

Gewerbe- und Verkehrsschallimmissionen verursachen eine Beeinträchtigung des VSG Moorgürtel. Eine Überschreitung der kritischen Schallpegel für den lärmempfindlichen Wachtelkönig liegt vor (vgl. Abb. 15, 16 der FFH-Verträglichkeitsprüfung). Das Vorhaben Fischbeker Reethen führt hier zu einer messbaren Verschlechterung der Habitateignung. Wie ist die Einschätzung - diese Beeinträchtigung sei nicht erheblich - zu begründen? Welche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind hierfür vorgesehen (s.o.)?

Erhaltungsziele und Gebietsmanagement
Gegenüber Deutschland läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen Verstößen in der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Die EU-Kommission hat in einer aktuellen Pressemitteilung folgendes dargelegt: „Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Natura-2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen." (https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie_de). Für die hier betroffenen EU-Vogelschutzgebiete liegen demnach ebenfalls keine ausreichend spezifischen Erhaltungsziele für die Anhang-I-Arten Wachtelkönig und Neuntöter vor. Die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen im Sinne der Richtlinie erheblich sind, wird in Bezug auf die Erhaltungsziele vorgenommen. Eine nachvollziehbare Einschätzung aufgrund unzureichender Erhaltungsziele kann nicht vorgenommen werden. Fraglich ist auch, ob die vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele ausreichend sind, um günstige Erhaltungszustände zu sichern und herzustellen. Es ist somit denkbar, dass hier bereits ein Defizit im Gebietsmanagement vorliegt.

Kumulationsprüfung
Die Liste an Plänen und Projekten, die auf die Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel" und „Moore bei Buxtehude" einwirken, ist lang. Die randliche Bebauung der Schutzgebiete sowie der Bau der Bundesautobahn 26 durch und entlang der Schutzgebiete stellen eine enorme Belastung dar. Für das Gebiet „Moorgürtel" werden mindestens 8 andere Vorhaben aufgeführt, die dauerhafte Beeinträchtigungen des Gebietes nach sich ziehen. Für das Gebiet „Moore bei Buxtehude" sind es mindestens 18. Die Mehrheit dieser Vorhaben stellen für sich allein keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete dar. Für 3 Vorhaben gilt dies nur unter Umsetzung umfangreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die z.T. noch nicht funktional und/oder umgesetzt sind. Für 3 Vorhaben (Ortsumgehung Neu Wulmstorf B3neu, A26 Bauabschnitt 3 und 4) liegen Ausnahmegenehmigungen und entsprechende Kohärenzmaßnahmen vor, da sie erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden Schutzgebiete darstellen. Die Vorbelastung der beiden Vogelschutzgebiete ist dementsprechend hoch.
Auf S. 89 der FFH-Verträglichkeitsprüfung heißt es: „*Die Auswirkungen der über das Ausnahmeverfahren genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten Projekte sind aber gewissermaßen durch die Kohärenzmaßnahmen „auf Null gesetzt" und können nicht zur Unzulässigkeit nachfolgender Projekte führen, die alleine, also ohne die Berücksichtigung der Kumulationswirkungen von „Ausnahmeprojekten" zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt hätten*." Dabei wird vernachlässigt, dass Kohärenzmaßnahmen nicht in erster Linie darauf angelegt sind negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu mindern (Uhl et al., 2018[1]).
Entscheidend für die Kumulationsprüfung ist, dass im Zusammenwirken zweier oder mehrerer Projekte, synergistische Wirkungen entstehen können, die zusammen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten. Dabei ist unerheblich, ob ein „Ausnahmeprojekt" durch Kohärenzmaßnahmen „ausgeglichen" ist. Im vorliegenden Fall stellt der Bau und Betrieb einer Autobahn in beiden betroffenen Schutzgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die dauerhaft und besonders im Fall des Bauabschnitts 4 erst zukünftig wirken wird. Damit liegen an allen Rändern der Schutzgebiete Beeinträchtigung durch Verlärmung, optische und akustische Reize und/oder Freizeitnutzung und Prädation durch Haustiere vor, was zu einer Minderung der Habitatqualität des Schutzgebietes, insbesondere für den Wachtelkönig, führt. Gleichzeitig gibt es ein Defizit in der Umsetzung der erforderlichen Pflegemaßnahmen in den Schutzgebieten, was

[1] Uhl, R., Runge, H. & Lau, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.

ebenfalls zur Minderung der Habitateignung führt. Gerade die Zusammenwirkung aller Vorhaben ist hier entscheidend.
Um beurteilen zu können, ob die Kumulation aller Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, muss der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele abgeschätzt werden. Die vorliegende Kumulationsprüfung macht hierzu keine Aussagen. Zwar seien die einzelnen Beeinträchtigungen, die zur Vorbelastung führen, für sich genommen nicht erheblich, ab wann aber die Erheblichkeitsschwelle überschritten würde, bleibt offen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorbelastungen der betroffenen Schutzgebiete bereits sehr hoch sind und de facto die Erheblichkeitsschwelle bereits überschreiten. Jede weitere Zusatzbelastung führt zu größeren Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete, eine Nichtbetrachtung der Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der A26 (sowie der B3neu) ist unzulässig. **Die Kumulationsprüfung ist somit nicht vollständig erfolgt und die FFH-Verträglichkeitsprüfung in diesem Punkt fehlerhaft.**
Wir behalten uns vor, die Schlussfolgerungen und Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Artenschutz

CEF-Maßnahmen versus Vorweggenehmigungsreife
Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben notwenigen CEF Maßnahmen (Tabelle 18 Artenschutz Gutachten) müssen ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben, bevor Erschließungsmaßnahmen oder andere Baumaßnahmen im Plangebiet beginnen können. Vor dem Hintergrund, dass die IBA mitteilte im Winter 2020/21 mit ersten Fällarbeiten und dann im Jahr 2021 mit Erschließungsmaßnahmen im Rahmen der Vorweggenehmigungsreife zu beginnen (30.1.2020 T. Kuisat telefonisch), möchten wir ausdrücklich betonen, dass CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen sind, um den B-Plan rechtskonform durch führen zu können. Sollten Lebensräume von den betroffenen Arten zerstört werden, bevor die CEF Maßnahmen ihre Wirkung entfalten können, halten wir den gesamten B-Plan für rechtswidrig und nicht umsetzbar.
Daher fordern wir eine verbindliche Erklärung, dass die Vorweggenehmigungsreife für den vorliegenden B-Plan nicht genutzt wird.

Weiter müssen die CEF-Maßnahmen gutachterlich überprüft und als funktionsfähig anerkannt worden sein. Für die geplanten CEF –Maßnahmen müssen in den Maßnahmen klare Ziele definiert sein, die dann zur Abnahme dieser Maßnahmen überprüft werden können (Vegetationsstrukturen, Biotoptypen…). Die Umwandlung eines Maisackers in extensiv genutztes Feuchtgrünland ist hier durchaus zu begrüßen. Eine Eignung oder auch Zulässigkeit als CEF Maßnahme halten wir für fraglich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen nämlich, dass diese Umwandlung mehrere Vegetationsperioden braucht, bis auf solchen Ausgangsflächen ein extensives Feuchtgrünland vorzufinden ist (der eigentlichen Ansaat der Fläche müssen Aushagerungs-, Bodenverbesserungs- und Vernässungsmaßnahmen vorausgehen). Auch Feldhecken sind im ersten Jahr der Anlage kaum als Bruthabitat geeignet. Hier muss objektiv geprüft werden, wann die CEF-Flächen ihre Eignung für die jeweiligen Arten entfalten. Hierzu müssen in den Planungen jetzt überprüfbare Kriterien formuliert werden: Strukturparameter, Biotoptypen, Artenzusammensetzung, Entwicklung Grasnarbe, Feuchtigkeit, etc. Erst wenn diese erreicht sind, dürfen die ursprünglichen Habitate beeinträchtigt oder zerstört werden.
Die Zusammenhänge und Konstruktionen, um auch nur im Artenschutz innerhalb der rechtlichen Vorgaben zu agieren, sind schon jetzt komplex und fehleranfällig. Jegliche Maßnahmen im Plangebiet, die zu Störungen und damit zu Verstößen gegen §44 BNatSchG führen können, müssen unterbleiben, bis die Funktionsfähigkeit der CEF Maßnahmen gutachterlich bestätigt wurde.

Wie die CEF-Maßnahme Nr.6 im Plangebiet unter den oben genannten Vorgaben innerhalb der Bebauung als CEF Maßnahme umgesetzt werden kann, ist zu erläutern! Die Maßnahme an sich kann sicherlich umgesetzt werden. **Ihre Eignung als CEF-Maßnahme zweifeln wir an, weil sie erst nach der Erschließung des Gebietes hergestellt werden kann und damit nicht vorgezogen, wie es der Artenschutz fordert. Wir zweifeln weiter die Eignung als CEF-Maßnahme an, da wir davon ausgehen, dass ein Maisacker in einem EU-Vogelschutzgebiet (hier „Moore bei Buxtehude“) per se gegen das Verschlechterungsverbot des Gebietes verstößt. Ein sowieso erforderlicher „Rückbau“ einer Gebietsbeeinträchtigung kann nicht als CEF-Maßnahme dienen.**

CEF-Maßnahmen Wachtelkönig
Die CEF-Maßnahmenflächen für zwei Brutreviere liegen mit einem erheblichen Teil im Vogelschutzgebiet V59 Moore bei Buxtehude. Hier sind die Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das NLWKN; Staatliche Vogelschutzwarte Hannover, bestätigte auf Nachfrage einen

ungünstigen Erhaltungszustand und eine negative Bestandsentwicklung. Wir gehen also de facto von einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) der Art aus. Wenn dieser Erhaltungszustand angenommen wird, dann sind Maßnahmen für den Wachtelkönig in diesem Gebiet dringend geboten. Jedoch müssen sie als „Sowieso"-Maßnahmen gerechnet werden. **Sie können nicht als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung oder Zerstörung bestehender Reviere angerechnet werden. Danach sind erheblich weitere Flächen für den Wachtelkönig an anderer Stelle und außerhalb des Vogelschutzgebietes Moore bei Buxtehude zu planen.**
CEF-Maßnahmenflächen im nordwestlichen NSG Moorgürtel liegen nahe an der Trasse der A26 West. Hier muss in den nächsten Jahren mit Störung durch den Bau der Autobahn gerechnet werden. Die Eignung der Flächen als CEF-Maßnahmenflächen ist vor dem Hintergrund der mehrjährigen Störungen durch die Bautätigkeit an der A26 zu prüfen.
Liegen die im NSG Moorgürtel geplanten Ausgleichsflächen für den Wachtelkönig in bestehenden Wachtelkönig-Revieren? Die Art bildet zwar Rufergemeinschaften, jedoch müssen die Flächen die vorhandenen Reviere dann zumindest sinnvoll erweitern, wir können im Moorgürtel nicht von Optimalrevieren ausgehen.

Zu Maßnahme auf Karte 4b: *Einrichtung 10 m breiter Altgras- und Feuchtstaudenstreifen mit Pflegemahd im 4-5jährigem Rhythmus, Anlage vorzugsweise entlang randlicher Gräben oder Grüppen (Flächenanteil ca. 10-15%), - Soweit kein Anstau von Nachbarflächen zu befürchten, Verschließen oder zuschieben der noch angeschlossenen Grüppen -*
Frage: Wie wird geklärt ob ein Anstau möglich ist? Solange das ungeklärt ist, kann es nicht Bestandteil des Ausgleiches sein. Grüppen sollten nicht verfüllt werden, sondern nur so am Ende verschlossen werden, dass sie die Fläche nicht entwässern und gelegentlich Wasser führen und so als Strukturen in der Fläche erhalten bleiben.

CEF-Maßnahmen Feldlerche
Im Gutachten werden Reviergrößen von Feldlerchen von 1 ha angenommen und damit die CEF Maßnahmen berechnet. Diese Annahme ist zu optimistisch und gilt vermutlich in Optimalhabitaten. Die Flächen im vorliegenden Plan werden jedoch als CEF-Maßnahmen erst neu hergerichtet. Und sie sind – im Gegensatz zum Ausgangsreiver - nicht eine große zusammenhängende Fläche, sondern einzelne und mit mehr Randeffekten belastet (ASG S. 65: *Das Plangebiet stellt heute den letzten zusammenhängenden, für die Feldlerche besiedelbaren Ackerkomplex im Großraum Neu Wulmstorf / Neugraben- Fischbek dar. Die Reviere sind durch die großflächige Überbauung betroffen. Größere, zusammenhängende, potenziell besiedelbare Ackerflächen, in die die Feldlerchen ausweichen könnten, finden sich nach Umsetzung der Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld)*. Daher ist von nicht ganz optimalen Habitaten auszugehen. Daher muss von einer Reviergröße von etwa 2,5 ha je Brutpaar für die CEF Maßnahmen für Feldlerchen ausgegangen werden.

Bemerkenswert ist, dass der festgestellte Feldlerchen-Bestand im Plangebiet größer ist als im gesamten nördlich angrenzenden NSG/EU-VSG Moorgürtel. Dort fand bei der Feldlerche in den letzten 25 Jahren ein Bestandseinbruch statt, obschon Flächen zunehmend (insg. > 170 ha, Stand 2011) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet wurden. Bei den CEF-Maßnahmenflächen im Grünland
des Moorgürtels ist daher sehr fraglich, ob überhaupt alleine durch eine Extensivierung der Nutzung eine Besiedlung durch die Feldlerche erreichbar ist. Sicherzustellen wären wirklich optimale Ausprägungen wichtiger Habitateigenschaften wie Vegetationsstruktur (lückig/niedrig, ggf. durch Wasserstandsanhebung zu erreichen) und Landschaftsstruktur (offen!).

CEF-Maßnahmenflächen im Nordwestlichen NSG Moorgürtel liegen nahe an der Trasse der A26 West. Hier muss in den nächsten Jahren mit Störung durch den Bau der Autobahn gerechnet werden. Die Eignung der Flächen als CEF-Maßnahmenflächen ist vor dem Hintergrund der mehrjährigen Störungen durch die Bautätigkeit an der A26 zu prüfen. Beide CEF-Maßnahmenflächen am Neuenfelder Hinterdeich liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zur A26-Trasse (500 m), innerhalb derer die

Lebensraumeignung für die Feldlerche verringert ist (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010[2] sowie den aktuellen Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau der A26 West). Auch langfristig kann daher auf diesen Ausgleichsflächen aufgrund der Tendenz der Feldlerche zur Meidung vielbefahrener Straßen nicht von einer sicheren Besiedlung ausgegangen werden.
Weitere Störungen und damit Beeinträchtigungen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind im sogenannten Pufferstreifen zu erwarten. Dieser soll als Schadensbegrenzungsmaßnahme angelegt werden, um Freizeitnutzung und Erholungssuchende sowie herumstreifende Haustiere aus dem Vogelschutzgebiet Moorgürtel herauszuhalten. Eine massive Störung dieser Flächen wird daher in der Planung als gegeben hingenommen. Gerade für die bodenbrütende Feldlerche stellen freilaufende Hunde sowie herumstreifende Katzen eine große Gefahr dar. Im NF-65-Plangebiet ist zu beobachten, dass sich nördlich der Siedlung Vogelkamp zusätzlich zu einem vorhandenen Rundweg verschiedene wilde Pfade zur Abkürzung des Wegs quer durch die dortigen Ausgleichsflächen etabliert haben, von denen aus durch freilaufende Hunde häufige Störungen ausgehen. Diese Entwicklung muss auch für den „Pufferstreifen" nördlich der Fischbeker Reethen angenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die aktuell im weitläufigen offenen Gelände südlich der Bahnstrecke zu beobachtende Freizeitnutzung und insbesondere die Nutzung durch Hundehalter sich in das Gelände nördlich der Bahn hinein verlagert – und dies noch verstärkt durch mehrere Tausend neue Anwohner der Fischbeker Reethen.

Neben Maßnahmen zur Besucherlenkung müssen für die im Pufferstreifen festgelegte CEF-Maßnahmenflächen daher auch rechtliche Regelungen getroffen und durchgesetzt werden, die ein Betreten und freies Laufenlassen von Hunden **mindestens in der Brutzeit** verbieten. Nur so wäre auch der einzustellende Ranger in die Lage versetzt, eine wirksame Kontrolle zur Beruhigung dieser Flächen, über bloße Appelle hinaus, auszuüben.

CEF-Maßnahmen im Ackerbereich
Bei den CEF-Maßnahmen im Ackerbereich (CEF-Nr. 4) sollte grundsätzlich eine ökologische Bewirtschaftung als Bedingung festgelegt werden. Diese wirkt sich über das bessere Nahrungsangebot unmittelbar positiv auf die hier zu fördernden Brutvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze aus.
Gleichzeitig wäre eine mögliche Fortsetzung von Pestizid-Anwendungen auf sandigem Untergrund im Wasserschutzgebiet (Zone III) per se problematisch.

CEF-Maßnahme Streuobstwiese
Als CEF-Maßnahme für den Stieglitz ist die Anlage einer Streuobstwiese in Hochstamm auf laut Bodenkartierung eher sandig geprägten Flächen im Puffergürtel nördlich der Bahn geplant. Die Maßnahme erscheint uns an dem geplanten Standort ungeeignet. Zum einen liegt die geplante Streuobstwiese völlig ungeschützt im Offenlandbereich, so dass die Obstgehölze schutzlos den vorherrschenden Westwinden ausgesetzt sind. Zum anderen zeigen Erfahrungen mit einer vergleichbaren Maßnahme, die als Ausgleich für NF65 festgelegt und seit ihrer Anlage 2012 vom NABU betreut wird, dass die sandigen Böden der Vorgeest mit ihrer geringen Wasserspeicherkapazität und mangelnden Nährstoffverfügbarkeit für Obstgehölze wenig geeignet sind. Im Sommer leiden die Bäume schnell unter Trockenstress, was immer wieder Einsätze mit dem Bewässerungswagen erfordert, der Bestand ist krankheitsanfällig und schwachwüchsig und verzeichnet regelmäßige Abgänge, weshalb fortdauernde Betreuung und intensive Pflege nötig sind. Traditionell werden die Böden den Vorgeest für Ackerbau eher anspruchsloser Feldfrüchte genutzt. Anspruchsvollere Obstwiesen gehörten nicht ins Landschaftsbild. Wir bezweifeln daher die Wirksamkeit dieser Maßnahme.

Artenschutz-Ausnahme
Im uns vorliegenden Stand des Gutachtens wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Wiesenschafstelze als notwendig erachtet. **Solange die Planung für diesen B-Plan eine Ausnahme im Artenschutz vorsieht, halten wir den B-Plan für rechtswidrig**. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Auch hat die BUE hat keine Ausnahme in Aussicht gestellt.

Notwendige weitere Artenschutzmaßnahmen am Südrand des Moorgürtels

[2] GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna."

Da sich die Vorkommen der Feldlerchen und der Schafstelzen heute stark am Südrand des Moorgürtels auf den Flächen der Vorgeest, häufig im Bereich sandiger Äcker, konzentrieren, müssen für wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dringend die noch verbleibenden Flächen dieses Landschaftstyps entlang der Bahnstrecke gesichert und naturschutzfachlich entwickelt werden (ökologische Bewirtschaftung und Einführung von Elementen wie Rotationsbrachen, breiten Feldsäumen, Feldlerchenfenstern). Hier bieten sich realistische Möglichkeiten, zusätzlich benötigte Biotopflächen für die **Feldlerche**, aber auch die **Wiesenschafstelze** zu schaffen, um so dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch NF-67 (s.o.) entgegenzuwirken.

Eine solche konsequente Entwicklung der letzten unbebauten Vorgeest- und Geestübergangsflächen im Sinne eines Biotopverbunds ist auch dringend geboten zum Erhalt des **Rebhuhns** in Hamburg (Rote Liste HH: 1). Das Rebhuhn brütete vor wenigen Jahren noch innerhalb des Plangebiets NF-67 und kommt heute noch östlich hiervon mit wenigen Brutpaaren im Umfeld des NF-65-Gebiets vor. Aktuellere Beobachtungen von Rebhühnern in Hamburg stammen nur noch aus diesem Gebiet. Die Realisierung von NF-67 würde durch eine massive Verkleinerung unbebauter Vorgeestflächen sowie eine Entwertung in den Randbereichen eine Verinselung des Rebhuhn-Bestands bewirken und die Chancen zum Erhalt der Art in Hamburg weiter verringern. Maßnahmen zur Förderung des Rebhuhns decken sich teilweise mit den für Schafstelze und Feldlerche geforderten, welche an geeigneten Stellen durch Elemente wie mehrjährige Brachen und ggf. Niederhecken zu ergänzen wären.
Als Flächenkulisse für den Geestrand-Biotopverbund sind auf Hamburger Gebiet vor allem die jetzt noch intensiv genutzten Ackerflächen beiderseits der Dritten Meile, zwischen NF-65 und NF-67 gelegen, zu sichern und in die Ausgleichsplanung für NF-67 einzubeziehen!

Artenschutz, Flugbewegungen Fledermäuse – Verbindung zu Flugrouten über die der A26?
Flugrouten von Fledermäusen durch und über das Plangebiet wurden nicht systematisch untersucht. Diese Untersuchung sollte nachgeholt werden. Im Zusammenhang mit Untersuchungen zur A26West haben systematische Begutachtungen gezeigt, dass es im Raum umfangreiche Flugbewegungen von Fledermäusen in Nord-Südrichtung gibt. Zahlreiche Flugrouten wurden identifiziert (z.B. am Nincoper Moorweg und im Bereich des Neuenfelder Hinterdeiches). Leider werden nur einige Flug-Routen direkt über die A26 Trasse überführt. Andere werden durch die Autobahn zerstört oder sie werden umgeleitet. Der durch den B-Plan NF67 überplante Bereich liegt südlich der A26-Trasse in einem Gebiet, durch das diese Flugrouten führen können. Es ist artenschutzrechtlich wichtig zu klären, wo diese Routen verlaufen und dann zu klären wie diese erhalten werden. Das B-Plan-Gebiet ist einer der letzten freien, wenig beleuchteten Räume, die vermutlich von Fledermäusen für regelmäßige Richtungsflüge genutzt werden.
Im Detail ist zudem zu klären, ob die CEF und FCS Maßnahmen der A26 West im NSG Moorgürtel für die Zwergfledermaus durch den B-Plan NF 67 beeinträchtigt werden, indem zum Beispiel der Flugweg zu den Maßnahmengewässern erschwert wird.

Im Gutachten werden Flugweg und Flugstraße als Begriffe genutzt – Was unterscheidet die Begriffe inhaltlich?

Artenschutz Fledermäuse: Wenn die CEF-Maßnahme Nr. 6 erst nach Beeinträchtigung oder (Teil-)-Zerstörung wichtiger Habitate gepflanzt und entwickelt werden kann, eignet sie sich nicht als CEF-Maßnahme.

Artenschutz, „Ausweichen können“
Die Annahme des Gutachtens, dass Haussperling und Star in die benachbarten Siedlungsbereiche ausweichen können ist nicht belegt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in der Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden sind und dass geeignete Habitate besetzt sind. Beide Arten sind nach Rote Liste Vögel in Hamburg mit 3 eingestuft. Auch das ist ein Hinweis, dass „ausweichen“ schon in anderen Fällen nicht funktionierte. Für diese Arten müssen Ausweichhabitate geschaffen und gesichert werden. Auch für weitere Arten ist das „Ausweichen können“ nicht belegt; z.B. Wiesenpieper oder Baumpieper. Es sollte nachgewiesen werden, dass gut geeignete potenzielle Brutreviere frei sind, damit die Hypothese des „Ausweichen könnens“ untermauert werden kann.

Anpflanzungen von Gehölzen u.a. für Neuntöter
Hier ist autochthones Pflanzgut zu fordern (analog zu den Saatgutmischungen). Cornus sanguinea wurde leider zu oft durch Sorten z.T. anderer Arten ersetzt, daher auf diese Art eher verzichten. Was wäre mit Sambucus nigra in Ergänzung?

Biotopverbund
Das B-Plangebiet vervollständigt einen Bebauungsriegel im Übergang zwischen Geest und Marsch. Dies wurde schon bei den Fledermäusen als problematisch angesprochen. Auch weitere Organismen sind in ihren möglichen Wanderwegen und Ausbreitungsrouten betroffen. Im LBP wird treffend konstatiert: "Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden." Es müssen Flächen erhalten bleiben, die Populationsverschiebungen (u.a. klimatisch bedingt) auch in Zukunft ermöglichen. Die schmale Achse „Biotopverbund“ am Ostrand des Plangebietes ist dafür viel zu schmal und ist voraussichtlich auch durch die Störeffekte von den angrenzenden Sportstätten beeinträchtigt. Hier muss im Sinne eines funktionierenden Biotopverbundes nachgebessert werden. Auch Maßnahmen zur Schaffung verbesserter Querungsmöglichkeiten an der B73 müssen auf Höhe der vorgesehen Nord-Süd-Biotopverbundachsen (v.a. im Osten und an der Rethenbek) in Betracht gezogen werden.

Wasserrahmenrichtlinie

- Prüfung auf Verstoß gegen das Verbesserungsgebot:
  Durch die Bebauung ist zu erwarten, dass mehr Wasser über die Moorwettern (Oberflächenwasserkörper mo_01) abgeführt werden muss. Als Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands ist unter anderem eine reduzierte Unterhaltung vorgesehen. Durch die Bebauung/Versiegelung entstehen zusätzliche Anforderungen an die Entwässerung, was sich auf die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Moorwettern auswirkt. Dadurch kann die Gewässerunterhaltung nicht so stark reduziert werden, wie für die Erreichung der WRRL-Ziele vorgesehen.“
  Hier ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vorliegt – die Ausführungen auf S. 32 des LBP genügen nicht.
  → Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen zu Versickerung/Rückhalt bzw. eine Reduzierung des Bebauungsumfangs erforderlich.
- „Im Rahmen der derzeit in Aufstellung befindlichen Entwässerungsplanung wird geprüft, ob die Querung mit Brückenbauwerken bzw. Durchlässen erfolgen kann, so dass die Gewässerdurchgängigkeit erhalten bleibt“ (LBP, S. 109).
  Auf S. 32 des LBP heißt es noch: „Zum Erhalt der Gewässerdurchgängigkeit der Rethenbek werden die erschließungsbedingten Gewässerquerungen mittels Brückenbauwerken oder entsprechend dimensionierten Durchlässen hergestellt.“
  → Die Durchgängigkeit ist zwingend zu erhalten.
- Die als Flächen für die Wasserwirtschaft ausgewiesenen Flächen sollten im Sinne der WRRL-Ziele für die Aufwertung der vorhandenen Gewässer genutzt werden. Eine naturnahe Gestaltung der Ufer und des direkten Umfelds wäre möglich und sowohl für die Erreichung von WRRL-Zielen sinnvoll als auch für die Erlebbarkeit und das Landschaftsbild von Vorteil. In den Abschnitten, in denen ein Ausbau der Gewässer erfolgt, sollten diese ebenfalls naturnah entwickelt werden.
  - Die Unterhaltung der Gräben im Gebiet sollte unter Beachtung der Richtlinie zur Gewässerunterhaltung erfolgen (https://www.hamburg.de/gewaesserunterhaltung/) und dies explizit festgeschrieben werden.
  - Grundwasserschutz: Aus den Unterlagen wird nicht abschließend ersichtlich, ob die Vorgaben des Grundwasserschutzes (u.a. mit Blick auf den Grundwasserflurabstand und die Bebauung) eingehalten werden. Gemäß der Schutzgebietsverordnung (Zone III) sind Abgrabungen, die die Grundwasser schützenden Deckschichten vermindern oder durchstoßen, nicht zulässig, um eine Offenlegung des Grundwassers zu vermeiden (LBP, S. S. 21f.) ➔ Ist die Planung so angelegt, dass überall die 30 cm Abstand (Forderung S. 20) zum Grundwasser eingehalten werden?
    Hier sind die Angaben zu ergänzend bzw. zu konkretisieren.

Wasserhaushalt des Moorgürtels
Bisher versickert im Plangebiet, wie auch der LBP konstatiert, "ein großer Teil des Niederschlagswassers ... auch auf den gut wasserdurchlässigen sandigen Böden" und sickert im Bereich des Moores wieder aus. "Die Aussickerungsfunktion hat zu einer permanenten Vernässung und damit zur Moorbildung geführt". Die

Versiegelung von ca. 38 ha im direkten Einzugsgebiets des Moorgürtels würde sich unseres Erachtens zwangsläufig negativ auf Grundwasserzustrom und -aussickerung im Moorgürtel auswirken, was einen potentiellen erheblichen Konflikt mit der NSG-VO, dem gesetzlichen Biotopschutz und dem Verschlechterungsverbot von FFH-Lebensraumtypen (Nincoper Moor) darstellt. Wie groß ist der Effekt?

Ggf. muss untersucht werden, ob das gemäß der Planungen künftig verstärkt über die Gräben Rethenbek/Streckengraben, Abzugsgraben Fischbek und Stargraben abgeleitete Wasser innerhalb des NSGs Moorgürtel nach Reinigung über Absetzbecken o.ä. für einen Einstau in wiederzuvernässende Moorflächen (etwa im Nincoper Moor) genutzt werden kann.

Weiterer Ausgleich
Für den Naturhaushalt und auch für weitere oben genannte Artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse sind Flächen nördlich der Bahn, östlich des B-Plangebietes zu betrachten. Hier liegen Kleingärten (deren Legitimation uns nicht bekannt ist) und weitere landwirtschaftliche Flächen. Auf diesen Flächen kann Ausgleich weitere notwenige Pufferflächen zwischen Bebautem Gebiet und NSG Moorgürtel schaffen.

Radschnellweg
Für den zukünftig geplanten Radweg (Radschnellweg) muss eine Fläche am Nordrand des B-Plangebietes (südlich der Bahntrasse) vorgehalten werden. Eine Planung des Radweges nördlich der Bahntrasse lehnen wir ab, weil damit die wichtigen Puffer- und Ausgleichsflächen zu stark beeinträchtigt werden.

Dachbegrünung
Die Verpflichtung zur Dachbegrünung wird begrüßt. Jede Dachbegrünung, die als Ausgleich oder Minderung herangezogen wird, muss mindestens 15 cm durchwurzelbares Bodensubstrat aufweisen (nach Staatsrätemodell, 1991). Flächen die zusätzlich für die Energiegewinnung (Solar) genutzt werden, werden ebenfalls befürwortet. Diese Flächen sind jedoch nicht als Ausgleich oder Minderung bilanzierbar.
Eine Dachbegrünung mit mindestens 15 cm durchwurzelbaren Bodensubstrat ist intensiv begrünbar und hat wesentliche Effekte in Sachen Wasserrückhaltung und Kühlung.
Anders als im LBP formuliert kann die Dachbegrünung nicht als Bodenentwicklungsfläche für Bodenversiegelung angerechnet werde. Es handelt sich um eine technische Bodenschichtung, die hergestellt wird. Eine Bodenentwicklung ist nicht anzunehmen und auch meist nicht erwünscht.
Wie wird sichergestellt, dass die Dachbegrünung wirklich umgesetzt wird?

Fischbeker Teich – Darstellung als Straßenverkehrsfläche?
„Für die Baugebiete MU2 und WA3 im Zentrum wird ein künstlicher Teich, der sogenannte „Fischbeker Teich“ als Entwässerungs- und Rückhaltungsfläche neu angelegt. Die Größe der Wasserfläche beträgt rd. 3.000 qm, das Volumen in etwa 3.605 qbm bei einer Tiefe bis zu 2,50 m. Der Teich bleibt dauerhaft eingestaut.“ „Um auch in Teilen Lebensraumfunktionen für die Tier- und Pflanzenwelt am zukünftigen „Fischbeker Teich“ zu entwickeln, ist die Südseite der mit „Fischbeker Teich“ bezeichneten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. (vgl. § 2 Nr. 44 der Verordnung).“ Wir bitten die Darstellung als Straßenverkehrsfläche zu erläutern.

LBP: Wasserabstand Flur: Es gibt großflächig Ausssickerungbereiche und des Weiteren sind weite Teile mit 0-1 m Grundwasserflurabstand gekennzeichnet – zusammen mehr als zwei Drittel der B-Planfläche südlich der Bahn.
Im nordöstlichen Teil des Plangebietes werden umfangreiche Geländeaufhöhungen erforderlich, die sich unter anderem aus den besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ergeben (LBP 34 bzw S. 25). Mit der Aufhöhung ist das Risiko verbunden, dass bestehende Grundwasserströmungsverhältnisse verändert werden. Die Aussickerungszone kann sich verlagern, so dass ein erhöhtes Risiko für die Grundwassergewinnung auftreten kann.
In dieser Hinsicht ist darzulegen wie die Grundwasserströme gesichert und erhalten werden.

S. 31: Auf den neu versiegelten Flächen mit rund 38 ha kann bei Planungsumsetzung das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht somit der Grundwasseranreicherung nicht zur Verfügung. Zusätzlich werden direkt auf den Moorböden die Gewerbegebiete GE1 und GE2 gebaut. Aus Gründen des Boden- und Moorschutzes sollte auf die Inanspruchnahme verzichtet werden.

LBP: ggf. ist die Vorbehandlung in Gräben bzw. als Mulden-Rigolen-Versickerung geplant. Hinsichtlich der Unterhaltung verweisen wir auf die Gewässerunterhaltungs-Richtlinie und eine naturnahe Pflege.

S. 32: Zur Nutzung der vorhandenen Gräben als Vorfluter wird der Ausbau der Rethenbek, des Stargrabens und des Abzugsgrabens Fischbek erforderlich, wofür ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist. Wie wird ein kontinuierlicher Wasserstand (WRRL?!) für die Abflussgewässer hergestellt? Als Wasserabflussrinnen könnten sie Gefahr laufen ab und an „durchgespült" zu werden, das wäre dann kein Lebensraum für Fauna und Flora.

Änderung des Flächennutzungsplans, Umwandlung von „Allgemeinem Wohngebiet" in Flächen für „Gewerbe, Industrie und Hafen":
Im nördlichen Bereich des überplanten Gebietes war bislang allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. In der Abänderung des F-Plans werden diese in direkter Nachbarschaft zum NSG liegenden Flächen nun als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dies kritisieren wir. Der Bedarf der Flächeninanspruchnahme auf der grünen Wiese begründet sich in erster Linie mit mangelndem bzw. zu teurem Wohnraum in Hamburg. Es sollen nun aber auf circa 30 % der zu bebauenden Flächen entgegen dem bisherigen FNP gar keine Wohnungen errichtet werden. Dies erscheint unverständlich.
Weiterhin hat die Umwidmung der betroffenen Flächen erhebliche negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet.
Auf S. 10 der Begründung heißt es: „Mit der bisher vorgesehenen Entwicklung als Wohnbaufläche würde sich allerdings im Vergleich zur neu geplanten gewerblichen Entwicklung ein höherer Grünflächenanteil mit einer geringeren Bodenversiegelung ergeben." Dass im Gegenzug im Inneren des Planungsgebietes vermehrt Grünflächen geschaffen werden, ist irrelevant im Hinblick auf die größere Barrierewirkung von Gewerbe sowohl im Hinblick auf Versiegelung als auch Bauhöhe. In der Begründung heißt es dazu, dass damit eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglicht und außerdem „der zukünftige Siedlungsrand im Übergang zur nördlich angrenzenden Kulturlandschaft durch eine eher großmaßstäbliche Bebauung geprägt sei". Auf S. 15 wiederum wird eingeräumt, „die Störeffekte einer Gewerbeplanung auf die empfindlichen Arten im nördlich angrenzenden Moorgürtel sind als erheblich zu bewerten." Damit ist gerade die unmittelbar an die Pufferflächen nördlich der Bahn angrenzende Bebauung besonders störungsintensiv. All dieses bedeutet, dass dauerhaft unnötig hohe negative Beeinträchtigungen vom Gewerbegebiet ausgehend auf den Pufferstreifen einwirken werden.

Es wird nun aber u.a. auf S. 91 der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Weitere Anmerkungen zu den Gutachten:
Artenschutz; Amphibien, S. 45: *Und auch für den **Springfrosch** sind aus Hamburg nördlich der Elbe keine Vorkommen aus jüngerer Zeit bekannt, so dass diese Arten im Plangebiet nicht zu erwarten sind.*
Anmerkung: Das Projekt ist aber südlich der Elbe, und der Springfrosch wurde im Bezirk Harburg gefunden.
Insekten, Tagfalter & Widderchen: S. 72: Hinsichtlich der Häufigkeiten dominierten allgemein verbreitete und anspruchslose Offenlandarten, allerdings wurden auch fünf in Hamburg auf der Roten Liste geführte Arten nachgewiesen.
Anmerkung: Nach Tabelle 9 wurden 7 Arten der RL gefunden – wie passt das zusammen? Bitte ggf. korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND Hamburg • Lange Reihe 29 • 20099 Hamburg

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Hamburg e.V.
Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Tel. (040) 600 387 0; Fax (040) 600 387 20
bund.hamburg@bund.net
www.bund-hamburg.de

Bezirksamt Harburg –
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

Hamburg, 17. Februar 2020

B-Plan Neugraben-Fischbek 67, Fischbeker Rethen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Hamburg hat gemeinsam mit der AG Naturschutz eine Stellungnahme zum B Plan Neugraben Fischbek 67 erarbeitet. Diese wird Ihnen gesondert zugehen. Aufgrund der erheblichen Planungsmängel möchten wir dennoch mit diesem Schreiben einige bedeutsame Punkte verstärkt aufgreifen:

- **CEF-Maßnahmen und Vorweggenehmigungsreife:** Die CEF-Maßnahmen müssen nachweislich funktionieren bevor im Plangebiet Maßnahmen beginnen, die Beeinträchtigungen mit sich bringen. Daher kann auch bei vorliegender Vorweggenehmigungsreife schon aus rechtlichen Gründen nicht mit den entsprechenden Eingriffen begonnen werden (siehe: https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html)

- **Keine artenschutzrechtlichen CEF -Maßnahmen für Wachtelkönig in FFH-Gebieten mit schlechten Erhaltungszustand:** Der BUND hält es für unzulässig, in FFH Gebieten mit schlechtem Erhaltungszustand „C" Ausgleichsmaßnahmen für den Wachtelkönig durchzuführen. Liegt ein schlechter Erhaltungszustand „C" vor, stellen solche Maßnahmen verpflichtende „Sowieso Maßnahmen" dar, die in diesem Fall das Land Niedersachsen ohnehin durchführen muss.

- **Ausgleichsmaßnahmen und „Ausweichenkönnen"**: für mehrere Arten (z. B. Feldlerche) werden sehr kleine Reviergrößen für den Ausgleich angenommen, hier muss mit größeren Flächenansprüchen gerechnet werden. Für mehrere Arten wird das „Ausweichenkönnen" in die Umgebung angenommen, ist aber nicht belegt. Aus beiden Kritikpunkten ergeben sich deutlich größere Ausgleichsflächenbedarfe.

- **Artenschutzrechtliche Ausnahme:** Artenschutzrechtliche Ausnahmen – wie noch im Gutachten gefordert – sind für diesen B-Plan nicht zulässig. Hier müssen Alternativen über Ausgleich geschaffen werden.

Anerkannter Verband nach dem Hamburger Naturschutzgesetz

Geschäftskonto:
Konto 1230 125 948 • BLZ 200 50 550
Hamburger Sparkasse, BIC: HASPDEHHXXX
IBAN: DE19 2005 0550 1230 1259 48

Spendenkonto:
Konto 1230 122 226 • BLZ 200 505 50
Hamburger Sparkasse, BIC: HASPDEHHXXX
IBAN: DE21 2005 0550 1230 1222 26

Spenden an den BUND sind steuerlich absetzbar, Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Steuer befreit.
Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen.

- **Biotopverbund:** Der Biotopverbund in Nord-Südrichtung muss gestärkt werden. Hierzu müssen Flugrouten für Fledermäuse erfasst und ein entsprechender Korridor geschaffen werden. Für terrestrische Organismen muss der Biotopverbund Geest-Marsch verbessert werden.
- **Radschnellweg:** Um das Vogelschutzgebiet und die Ausgleichs- und Pufferflächen von weiteren Beeinträchtigungen zu verschonen, muss die Route des zu planenden Radschnellweges südlich der Bahntrassen im B-Plangebiet vorgesehen werden.
- **Dachbegrünung:** Es sind mindestens 15 cm durchwurzelbare Bodenauflagen notwendig, sonst ist eine Anrechnung nach dem SRM nicht möglich.

Wir gehen davon aus, dass ein zwingender Nachbesserungsbedarf des Bebauungsplanes Neugraben Fischbek 67 vorliegt. Sonst wäre diese nicht rechtskonform umsetzbar.

Wir bitten um eine Antwort auf unser Schreiben möglichst bis zum 10. März 2020.

[redacted]

Bezirksamt Harburg
- Rechtsamt -

H/RA [redacted]

Tel. 42871 - [redacted]
E-Fax 42790 - 7271
E-mail [redacted]

Vermerk

Stellungnahme zum Bebauungsplan NF 67

Frage: Sind die energetischen Festsetzungen im Bebauungsplan NF 67 unter § 2 Ziffer 21 ff. rechtmäßig? Auf welche Rechtsgrundlage können Sie gestützt werden?

Ergebnis:

Für die Festsetzung eines Abflussbeiwertes (§ 2 Ziff. 53) besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Nur im Einzelfall kann die Festsetzung des Abflussbeiwertes auf naturschutzrechtliche Regelungen gestützt werden. Für die Festsetzung § 2 Ziff. 53 im Bebauungsplan NF 67 sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Für die übrigen Festsetzungen insbesondere zu den Solaranlagen und Photovoltaikanlagen (vgl. § 2 Ziff. 23, 24) liegen Rechtsgrundlagen vor. Im Abwägungsprozess ist der Festsetzung von Solar- und Photovoltaikanlagen allerdings besondere Bedeutung beizumessen. Neben den klimaschutzrechtlichen Belangen sollte insbesondere die Zumutbarkeit (Effizienz/ Kosten/ Amortisierung) sowie die Blendwirkung der Anlagen besondere Beachtung finden.

Zum Bebauungsplan NF 67 im Einzelnen:

Ziffer 21: Wärme aus erneuerbaren Energien: Anschluss- und Benutzungszwang

Festsetzungen zum Anschluss und Benutzungszwang an zentrale Anlagen der Energieversorgung lassen sich auf Grundlage des § 16 EEwärmeG i.V.m. § 4 Abs. 1 Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) treffen.

Ziffer 22 Dachbegrünung und Solaranlagen (Ziffern 23, 24)

Dachbegrünungen können auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. Diese Festsetzungen müssen – ebenso wie alle anderen Festsetzungen eines Bebauungsplanes – städtebaulich erforderlich sein. Im Rahmen des Abwägungsprozesses hat die

Stadt die der Festsetzung zu Grunde liegende städtebauliche Konzeption darzulegen und sich mit allen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen auseinanderzusetzen. Die städtebauliche Konzeption könnte auf folgenden Überlegungen aufbauen:

Flachdächer und flach geneigte Dächer werden im Regelfall mit Materialien eingedeckt, die unerwünschte Nebeneffekte haben, wie z.B. starke Aufheizung im Sommer oder sofortiges Abfließen von Niederschlagswasser. Am wirkungsvollsten und mit dem geringsten Aufwand kann dem durch eine Begrünung solcher Dächer begegnet werden.

In der Abwägung sind die Vor- und Nachteile einer Dachbegründung einander gegenüber zu stellen und zu gewichten. Überwiegen die Vorteile ist die Festsetzung einer Dachbegrünung eine gerechte Abwägungsentscheidung.

Zusätzlich können begrünte Dächer auch über örtliche Bauvorschriften festgesetzt werden, wenn diese Festsetzungen aus gestalterischen Gründen für erforderlich gehalten werden.

Solaranlagen

Der Ausführung der BSW, dass es nicht möglich sei, Solaranlagen als technische Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festzusetzen, kann ich mich nicht anschließen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte **bauliche und sonstige technische Maßnahmen** für die Erzeugung Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.

Unter die technischen Maßnahmen fallen die baulichen Vorkehrungen für die Erzeugung, Speicherung und Nutzung aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. die erforderliche Dachneigung für Nutzung von Solaranlagen, statische Vorgaben für bauliche Anlagen oder auch Leitungs- und Blindschächte (vgl. Mitschang/Reidt, in: BauGB 14. Auflage 2019, Rn. 137). Betriebspflichten, wie etwa der Einsatz von erneuerbaren Energien, können auf der Grundlage von Nr. 23 b nicht festgesetzt werden (vgl. Söfker, UPR 2009, 81 (87); Spieß, in JD § 9 Rn. 74; Sparwasser/Mock, ZUR 2008, 469 (470f.)).

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB stellt eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer technischen Anlage dar. Jedoch dürfte § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB in Unterscheidung zu § 11 Abs. 1 Nr. 4

BauGB jedoch keine Nutzungspflicht ermöglichen. Hierfür fehlt der erforderliche bodenrechtliche Bezug.

Zu beachten bei der Festsetzung einer Photovoltaik- oder Solaranlage ist insbesondere, dass im Rahmen der Abwägung die Interessenskonflikte mit anderen Belangen zu berücksichtigen sind.

Es gilt grundsätzlich, dass dem Eigentümer keine unzumutbaren oder wesentlichen finanziellen Lasten auferlegt werden dürfen. Dies muss im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan nachgewiesen werden. Bei einer Amortisationsdauer von bis zu 20 Jahren könnte jedoch von einer Zumutbarkeit ausgegangen werden. Hierbei verweise ich auf die Ausführungen der BSW zur Verhältnismäßigkeit. Die zur Verfügung gestellten Begründungsbeispiele aus den Bebauungsplänen Neuland 23/ Wandsbek 79 sind in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ergänzungsbedürftig.

Punkte auf die im Rahmen der Abwägung eingegangen werden sollte:

- Klimaschutzrechtliche Belange
- Zumutbarkeit der Eigentümer (Effizienz/ Kosten/ Amortisierung)
- Blendwirkung der PV-/Solaranlagen

Die Rechtsgrundlage für ein Anschluss- und Benutzungsgebot stellt jedoch auch hier § 16 EEWärmeG i.V.m. § 4 HmbKliSchG dar. Zudem kann das Nutzungsgebot auch Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sein. Insbesondere kann Gegenstand des städtebaulichen Vertrages entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sein.

Ziffer 26 – 32, 36, 37, 38 Bepflanzung mit kleinkronigem oder großkronigem Baum, Durchgrünung

Die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB getroffen werden. Ein Bezug zur Pflanzenliste ist nicht notwendig herzustellen. Möglich ist es, die Festsetzung in Bezug auf heimische Bäume zu erweitern (wie bereits in Ziffer 31 erfolgt).

Ziffer 53 Abflussbeiwert

Für die Festsetzung des Abflussbeiwertes in § 2 Ziffer 53 des Bebauungsplans NF 67 gibt es keine Rechtsgrundlage. Insbesondere ist § 9 Abs. 4 Hamburgisches Abwassergesetz keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Abflussbeiwertes.

Nur im Einzelfall könnte § 4 Abs. 3 S.1 HmbNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatschG für den Abflussbeiwert als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Danach wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bereiche, in denen Bebauungspläne nach den §§ 8, 12, 13 und 13 a BauGB aufgestellt oder geändert werden, in diesem Bebauungsplänen Festsetzungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatschG zu treffen. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG betrifft dies die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft [vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 lit. a-g]. Dazu müsste die Festsetzung des Abflussbeiwertes für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sein. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die dafür sprechen, dass die naturschutzrechtlichen Regelungen als Rechtsgrundlage für die in § 2 Ziffer 53 getroffene Festsetzung dienen können.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Bezirksamt Harburg
- SL -

WRS Architekten & Stadtplaner
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Projektgruppe Sprung über die Elbe LP[redacted]
Neuenfelder Straße 19
D-21109 Hamburg
Telefon +49 40 - 4 28 40 -[redacted]

Ansprechpartnerin: [redacted]

Hamburg, den 13.02.2020

B-Planverfahren Neugraben-Fischbek 67 (Fischbeker Reethen)

Hier: Beteiligung

Das Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung nimmt im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Planzeichnung NF 67

- Das Gebiet „WA 6“ enthält keine Festsetzung zum Schutz der künftigen Wohnnutzung vor Lärmimmissionen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Entfernung des Baufeldes zur Neuwulmstorfer Schulstraße wird daher empfohlen, in Anlehnung an das Vorgehen beim westlich liegenden Baufeld „WA 5“ eine Festsetzung gemäß § 2 Nr. 15 der Verordnung des Bebauungsplans (B) für das Baufeld mit aufzunehmen.

- Weiterhin wurde in der Planzeichnung keine Lärmschutzfestsetzung für das Baugebiet „WA 5“ (östlich des Fischbeker Boulevards) getroffen. Der südöstliche Teil des Baugebiets (im Einflussbereich der Cuxhavener Straße) weist jedoch Beurteilungspegel auf, die die Grenzwerte der 16. BImSchV überschreiten. Es sollte daher geprüft werden, eine Festsetzung im Sinne des § 2 Nr. 15 der Verordnung des Bebauungsplans mit aufzunehmen.

- Zudem wird angeregt, eine Festsetzung zum Schallschutz für die zwei MU 1 – Gebiete östlich der Rethenbek zu treffen. Auch in diesen Bereichen kommt es gemäß der lärmtechnischen Untersuchung (LTU) zu Grenzwertüberschreitungen.

- Aus der Planzeichnung kann entnommen werden, dass die Blockrandklausel (A) zum Schutz vor Verkehrslärm lediglich für das 8- stöckige Wohnhochhaus im westlichen MU 3 zur Anwendung kommt. Gemäß den Ergebnissen der LTU ergeben sich jedoch auch für das Baufeld MU 3 östlich des Fischbeker Boulevards (insbesondere im südlichen Bereich) Anforderungen zur Vornahme einer solchen Festsetzung gemäß § 2 Nr. 14 der Verordnung des Bebauungsplans. Es wird daher um Prüfung und Ergänzung in der Planzeichnung gebeten.

<u>Redaktionelles:</u>

- Bei der ausgewiesenen Parkanlage zwischen den Gewerbegebieten ist der Zusatz „FHH“ zu ergänzen.

Verordnung NF 67

Allgemeines:

- Festsetzungen, die möglicherweise einer gesetzlichen Feststellung des B-Plans bedürfen, sollten vermieden werden.
- Festsetzungen, die eine Selbstbindung der Verwaltung darstellen, sollten entfallen bzw. sind auf ihre unbedingte Erforderlichkeit zu prüfen.

Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung:

- Der in § 2 Nr. 1 festgesetzte Ausschluss der Versorgung des Gebiets dienenden Läden in den Allgemeinen Wohngebiete erscheint nicht schlüssig begründbar. Das WA zeichnet sich im Gegensatz zum WR gerade durch eine stärkere Durchmischung aus. Zur Sicherung des Wohngebietscharakters oder der Wohnruhe ist der Ausschluss mithin nicht notwendig. Hinzu kommt, dass– nach den Erfahrungen in bislang festgesetzten WA - durch kleinteilige Läden eine dominierende bzw. störende Rolle, oder eine Beeinträchtigung der gewünschten Ausbildung eines Zentrums in der Quartiersmitte nicht zu erwarten ist. Aus diesem Grund besteht an dieser Stelle kein erkennbares Regelungserfordernis. Der Ausschluss von Läden sollte entfallen.
- Dagegen ist in den Urbanen Gebieten eine Regulierung der Zulässigkeit von Einzelhandel erforderlich, um die Ausbildung eines funktionierenden Zentrums in der Mitte des Quartiers zu unterstützen. Die MU-Baufelder entlang der „Gründerstraße“ sind groß und gut erschlossen, und würden eine deutliche Konkurrenz für das vorgesehene Zentrum darstellen. Hier wird im Entwurf der Verordnung bislang keine Regelung getroffen, um das Zentrum zu schützen.
- Um den in Funktionsplan und Rahmenplan definierten Standort für eine Zentrumsbildung und die Ansiedlung eines Nahversorgers zu stärken und zu schützen, sollte der Einzelhandel in den übrigen Teilen der MU ausgeschlossen werden (ggf. mit Ausnahme der „der Versorgung des Gebiets dienenden Läden“, gem. WA). Zum Schutz des Neugrabener Zentrums ist in jedem Fall der Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente erforderlich (gem. Sortimentsliste der "Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel").

Festsetzungen zum Technischen Umweltschutz:

- Siehe Hinweise zu § 2 Nr. 14 und Nr.15 unter Planzeichnung.

- In § 2 Nr. 17 der Verordnung des Bebauungsplanentwurfs werden für die geplanten Gewerbegebiete Emissionskontingente festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Festsetzungstexten zur „maßgeblichen Nachtstunde“ sowie zur „Relevanzgrenze“ (Absatz 4 und 5) eher um Hinweise als um Festsetzungen handelt. Es wird daher angeregt, diese Absätze in die Begründung des B-Plans mit aufzunehmen.

- Es wird empfohlen, zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Gliederung von Baugebieten in der Begründung darzustellen, dass es auch noch unkontingentierte Gewerbegebiete (d. h. ohne Geräuschkontingentierung) im Bereich des Bezirks Harburg gibt.

- Weiterhin empfiehlt LP, den Festsetzungskatalog der Bebauungsplanverordnung um eine Festsetzung zum Ausschluss bzw. Gliederung von Störfallbetrieben (12. BImSchV) zu ergänzen, um die Sicherheit angrenzender Wohnnutzung zu gewährleisten.

- Darüber hinaus wird angeregt, zu prüfen, ob in der Bebauungsplanverordnung ggf. eine Festsetzung zur Gliederung des Gewerbegebiets hinsichtlich geruchsbelästigender Betriebe aufgenommen werden sollte, um eine Störung des Wohnens in angrenzenden Gebieten auszuschließen.

Hinweise zu weiteren Festsetzungen:

- In § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bebauungsplans sollte der Rechtsverweis zum Baugesetzbuch in § 10 a Abs. 1 BauGB geändert werden.

- § 2 Nr. 2: es sollte geprüft werden, ob die Festsetzung eines weiteren Geschosses („Staffelgeschoss“) an der Neuwulmstorfer Schulstraße im Planbild erfolgen kann, siehe auch BauNVO § 20 hinsichtlich der Anrechnung von Geschossflächen.

- In § 2 Nr. 19 wird vorgeschlagen, die Aufzählung der Gebiete auszuformulieren: "...gilt in den **Allgemeinen** Wohngebieten WA1, WA2, WA3, WA4, WA5 **und** WA7, **der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung** "Kita" **und in den Urbanen Gebieten** MU1, MU2 und MU3. ..."

- In § 2 Nummern 20, 21 und 22 wird vorgeschlagen, den Verordnungstext zu straffen und nicht zwei- bzw. dreimal auf die Gebiete zu verweisen, für die diese Festsetzungen gelten.

- In § 2 Nr. 41 wird auf eine festgesetzte Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgraben" hingewiesen. In der Planzeichnung sind jedoch lediglich "Flächen für die Wasserwirtschaft" festgesetzt.

- § 3 Nr. 5 wird empfohlen wie folgt zu ergänzen "In dem Urbanen Gebiet **MU**1 und ..."

Begründung NF 67

4. Umweltbericht:

- 4.2.4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekt des derzeitigen Umweltzustands:
  Es wird erläutert, dass sich im Nordwesten des Plangebiets Ausläufer der Talrandmoore der Elbe befinden (charakterisiert durch Niedermoortorf). Vor diesem Hintergrund und der Vermutung des Vorhandenseins von Weichschichten stellt sich die Frage, ob im bisherigen Verfahren das Potenzial zur Bodengasbildung bereits abgeschätzt wurde. Da hierzu in den Planunterlagen kein entsprechender Hinweis gefunden werden konnte, wird angeregt, den entsprechenden Sachverhalt zu prüfen oder andernfalls einen kurzen Hinweis mit in die Begründung aufzunehmen.

5 Planinhalt und Abwägung:

- 5.2.2 Maß der Nutzung:
  Auf Grund der engen Baukörperfestsetzungen sollte geprüft werden, ob Baulinien erforderlich sind. Die einzelnen Baukörpertiefen (bspw. 15 m) sind zu begründen.

  Die Geschosse sind jeweils als Höchstmaß festgesetzt, die unterschiedlichen Geschossigkeiten bedürfen einer Begründung.

  Es ist zu ergänzen, warum im WA 3 lediglich an der Neuwulmstorfer Schulstraße weitere Geschosse über dem im Planbild festgesetzten Höchstmaß zulässig sein sollen (§ 2 Nr. 2). Ansonsten siehe auch den Hinweis in der Stellungnahme zum Verordnungstext.

- 5.4 Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen:
  der für einen möglichen Schulneubau gewählte Schulstandort ist zu begründen.

- 5.4.2 Tennisplätze:
  Es fehlt eine Begründung für die Anzahl der Geschosse des Vereinshauses sowie die gewählte Baukörpertiefe und die Lage des Gebäudes.

5.5 Verkehrsflächen:

- Bis zur öffentlichen Auslegung sollten die vorgesehenen und in der Planzeichnung festgesetzten Straßenbreiten begründet werden.

- 5.9 Gestalterische Festsetzungen:
  Die Begründungen für die einzelnen Festsetzungen sind teilweise noch zu ergänzen bzw. zu konkretisieren und mit dem Gestaltungsleitfaden abzugleichen.

- 5.9.2 Materialität:
  Es sollte die gewählte Material- und Farbauswahl erläutert werden.

5.10.5.3 Energetisches Konzept
Es fehlt eine Begründung, warum im MU 2 und WA 3 eine Dachbegrünung nicht zulässig ist (§ 2 Nr. 21 der Verordnung).

- 5.14.2 Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen:
  Es ist zu begründen, warum Dachbegrünungen in einigen Bereichen explizit ausgeschlossen werden (§ 2 Nr. 20 und 21 der Verordnung).

Sonstiges:

- Rethenbek und Fischbeker Boulevard: an mehreren Stellen der Begründung wird auf die Grünzüge/ Parkanlage verwiesen. Der Bereich der Rethenbek ist jedoch als Fläche für die Wasserwirtschaft und der Fischbeker Boulevard vornehmlich als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Nur der Teilbereich nördlich der Gründerstraße ist als Parkanlage festgesetzt.

Gemeinde Neu Wulmstorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Neu Wulmstorf • PF 1120 • 21624 Neu Wulmstorf

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
[redacted]
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Öffnungszeiten:
Montag-Mittwoch und Freitag von 8.00 12.15 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 12.15 Uhr und 14.00 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner/in: [redacted]
Telefon-Nr. 040 700 78 - [redacted]
Fax-Nr. 040 700 78 49 - 324
E-Mail: [redacted]
Aktenzeichen: III.II.51101.NF67

20.02.2020

Per Mail an: [redacted]

Bebauungsplan Nr. 67 Neugraben-Fischbek
Beteiligung nach § 4 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Neu Wulmstorf ist mit Schreiben vom 20.12.2019 beteiligt worden. Ich habe die Entwürfe zur Kenntnis genommen.

Zum Flächennutzungsplanentwurf und dem Entwurf des Landschaftsprogrammes habe ich keine Anregungen oder Ergänzungen vorzubringen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes habe ich folgende Anmerkungen und Anregungen:

- Die Erschließung zwischen der Gemeinde und dem Plangebiet im Nord-Westen ist durch 3 Zugänge geplant und ausreichend berücksichtigt worden. Die Verbindung in Höhe des Gerhard-Bachmann-Rings ist durch die Errichtung eines Fußweges gesichert, der Schulweg/ Neuwulmstorfer Schulstraße wird ausgebaut, der Wiesengrund durch einen Grünzug mit Geh-/ Fahr-/ Leitungsrechten (G-F-L) versehen.

- In den an die Gemeinde angrenzenden Baugebieten WA1, WA4, WA6 und WA7 ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert und nicht in das Neu Wulmstorfer Gebiet abgeleitet wird. Es ist darauf zu achten, dass der anfallende Baustellenverkehr im Zuge der anstehenden Bebauung nicht über Neu Wulmstorfer Gelände führt und die Gemeindestraßen übermäßig belastet.

- Bei der verkehrlichen Erschließung sind die zukünftige Abfahrt der A26 in Rübke und der zu erwartende Verkehr zu berücksichtigen. Eine unverträgliche verkehrliche Belastung des Kernortes Neu Wulmstorfs aufgrund der Planungen ist zu verhindern.

Es sind ggf. verkehrslenkende Maßnahmen und vorbeugende Regelungen bereits auf Planungsebene darzustellen.

- Die nötigen Abstandsflächen zum Wohngebiet in Neu Wulmstorf müssen eingehalten und beachtet werden.

- Um Lärmimmissionen zu vermeiden, sollte in Höhe der Privaten Grünflächen/ Dauerkleingärten eine abgrenzende Begrünung in Form von festgesetzter Hecken- und Strauchbepflanzung erfolgen.

- Um eine übermäßige und einseitige Nutzung des S Bahnanschlusses Neu Wulmstorf zu verhindern, sollte die ÖPNV- Anbindung vom und zum S-Bahnhof Fischbek ausreichend angebunden, der Haltepunkt mit notwendigen Fahrradabstellanlagen versehen und ggf. erweitert werden.

Mit freundlichem Gruß
I.A.

[redacted]

ID: 1022 Eingereicht am: 26.02.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - VS 31 Abteilung: Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Planunterlage: Planzeichnung Kapitel:	
	In der Lärmtechnischen Untersuchung (LTU) der Bergann Anhaus GmbH wird eine Relevanzgrenze für Gewerbebetriebe von 15 dB(A) festgelegt. Eine Quellenangabe bzw. Herleitung ist zu ergänzen. Für die Bestandsgebäude an der Voßdrift werden in der LTU keine Schallpegel ermittelt. Für dieses Vorgehen ist eine Begründung abzugeben. In der LTU wird die Örtlichkeit „Parkway am Moor“ erwähnt. In der Planzeichnung ist dies entsprechend zu kennzeichnen. In der Geräuschkontingentierung der LTU werden die Teilflächen mit den Kürzeln GE M1 bis GE W4 gekennzeichnet. Diese Kennzeichnungen finden sich in der Begründung und der Verordnung nicht wieder. Hier ist eine einheitliche Bezeichnung zu verwenden. Im Kapitel 4.2.1 der LTU kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Gewerbeflächen für Betriebe mit geräuschintensiven Aktivitäten in der Nacht, beispielsweise größere Speditionen, ungeeignet sind. Es ist zu prüfen inwieweit solche Unternehmen über die Verordnung ausgeschlossen werden können. In der LTU wird aufgrund des Sportanlagenlärms ein Festsetzungsvorschlag für drei Gebäude gegenüber des Fußballfeldes formuliert. Hier ist eine eindeutige Kennzeichnung im Einklang mit der Verordnung und der Planzeichnung vorzunehmen. In der Begründung (Kap. 5.10.3) ist zu ergänzen, dass Betriebswohnungen aufgrund der Erschütterungen im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Dies ist auch in die Verordnung (§2 Abs. 16) aufzunehmen.	

	Verortung 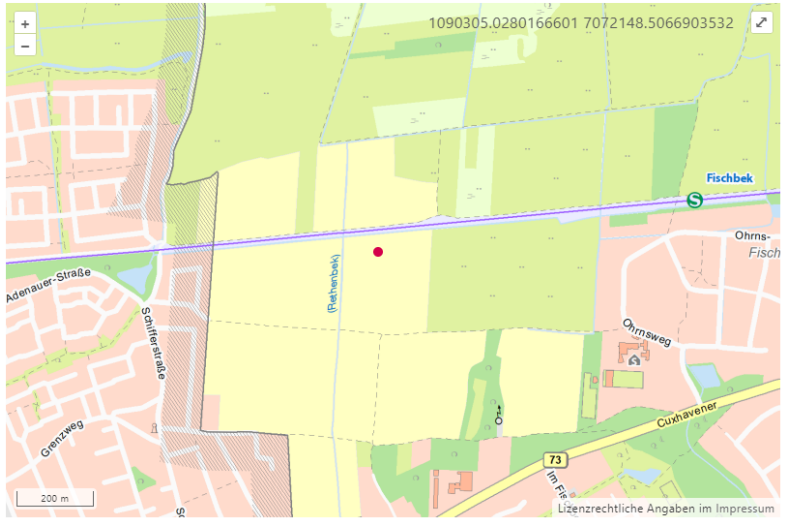 Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: "Freie und H Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: "Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung"